Beiträge zur Kenntnis
von
Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung der Markgrafschaft Baden im achtzehnten Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Paul Lenel

Regierungsassessor

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1912

Beiträge zur Kenntnis
von
Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung der Markgrafschaft Baden im achtzehnten Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Paul Lenel

Regierungsassessor

Karlsruhe i. B.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1912

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. Richard *Schmidt.*

Vorbemerkung

Die vorliegende Dissertation enthält den ersten Teil einer demnächst in den »Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts« erscheinenden größeren Arbeit. Sie umfaßt folgende Kapitel dieser Arbeit:

I. Einleitung.

II. Grundzüge der Behördenorganisation. Überblick über den Zustand der Gesetzgebung.

III. Zusammensetzung und Bildungsgang des juristischen Beamtentums.

IV. Die Advokatur.

V. Kodifikationspläne.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0022

Erstes Kapitel

Einleitung

Das kleine Territorium im südwestlichen Winkel des alten Reichs, dem die folgenden Untersuchungen gewidmet sind, umfaßte zu der Zeit, als Markgraf Karl Friedrich seine lange und gesegnete Regierung[1] antrat, ein Flächenmaß von nur etwa neunundzwanzig Quadratmeilen[2], dazu räumlich getrennt in drei weit von einander liegende Gebietsteile, die untere Markgrafschaft, die Markgrafschaft Hochberg und die Landgrafschaft Sausenberg mit den Herrschaften Badenweiler und Rötteln. Im Jahre vor dem Anfall der Baden-Badenschen Lande (1770) lebte in diesem Ländchen eine Bevölkerung von noch nicht hunderttausend Seelen (etwa achtundneunzigtausend). Dieser Anfall (1771) brachte einen Gebietszuwachs auf dem rechten Rheinufer von rund zweiundzwanzig Quadratmeilen; dazu kamen auf dem linken Rheinufer noch etwa zwölf Quadratmeilen[3], die sich in verschiedenen Splittern vom Rhein bis ins Luxem-

---

[1] 1738—1811; bis zu seinem achtzehnten Jahr (1746) stand er unter Vormundschaft zunächst seiner Großmutter, der Markgräfin-Witwe Magdalene Wilhelmine, und des Prinzen Karl August; nach dem Tode der ersteren (1742) trat an ihre Stelle der Markgraf Karl Wilhelm Eugen.

[2] Diese wie die folgenden statistischen Angaben entnehme ich Drais 1, 198 f. 2, Beilagen 32 f.; s. auch Ludwig Der badische Bauer 3 Anm. 2 und die dort Angeführten. Eine allerdings unvollständige und wohl nicht ganz zuverlässige Tabelle über die Bevölkerung der vereinigten Markgrafschaft im Jahre 1786 ist abgedruckt im Journal von und für Deutschland 1789 Bd. 1 S. 472 f.

[3] Mit Ludwig 3 halte ich diese Zahl für die zuverlässigste. Die Angaben über das Flächenmaß der linksrheinischen Besitzungen schwanken zwischen 8 und 19 Quadratmeilen. Eine genaue Feststellung wäre zu wünschen. — Im Folgenden bleiben diese Besitzungen mit ihren eigenartigen Verhältnissen zumeist außer Betracht.

burgische erstreckten[4]. Das gesamte rechtsrheinische Gebiet mit etwa einundfünfzig Quadratmeilen war 1792 von rund einhundertzweiundsiebzigtausend Menschen bevölkert. Die Seelenzahl der badischen Herrschaften auf dem linken Rheinufer betrug zur gleichen Zeit etwa dreißigtausend.

Dieses Staatsgebilde hat in der hohen Politik, vielleicht abgesehen von den Tagen des Fürstenbundes, nie eine irgendwie hervortretende Rolle gespielt. Auch in der inneren Entwicklung hat es wohl kaum etwas aufzuweisen, das es in jener Zeit aus der Zahl der Territorien ähnlicher Art und Größe besonders heraustreten ließe.

So mag die Frage naheliegen, mit welchem Recht die Justiz dieses, wie es scheint, nach außen und nach innen gleich unbedeutenden Landes zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht wurde. Es darf ja gewiß nicht alles Geschehen auf geschichtliche Bedeutung Anspruch machen, und wohl muß sich die lokal- und partikulargeschichtliche Forschung hüten, zu Dingen hinabzusteigen, die jeden allgemeineren Interesses entbehren und deren breite Behandlung den Vorwurf des gelehrten Müßigganges rechtfertigen kann. Diesem Vorwurf kann nur eine solche Betrachtungsweise entgehen, die sich bemüht, in dem Besonderen das Allgemeine zu suchen, die partikularen Bildungen zu verstehen als Einzelerscheinungen der gemeindeutschen Rechtsentwicklung.

Vor Jahren bereits ist von juristischer Seite geklagt worden, das achtzehnte Jahrhundert sei uns eine terra incognita[5]. Wohl war das schon damals nicht in dieser Allgemeinheit richtig. Besaß man doch bereits Stölzels umfassende Untersuchungen über die Entwicklung des Rechtslebens in dem mächtigsten und zukunftsreichsten deutschen Staat, der Monarchie Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Auch für andere Territorien war schon das und jenes auf diesem Ge-

---

[4] Die Angabe bei Roth Rechtsverhältnisse 5, der Gesamtzuwachs von 1771 habe $51^1/_2$ Quadratmeilen mit 196000 Einwohnern betragen, scheint auf einem Versehen zu beruhen.

[5] Frank Naturrecht 27.

biet geleistet. Inzwischen ist durch Landsbergs glänzende Darstellung die deutsche Rechtswissenschaft des achtzehnten Jahrhunderts wieder vor uns lebendig geworden; und die partikulargeschichtliche Forschung hat der Rechtsentwicklung einzelner, namentlich größerer Territorien vielfach ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Aber man darf auch heute wohl sagen, daß wir über den Werdegang von Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung vielleicht im größten Teile Deutschlands, nämlich in der Masse der kleineren Territorien, insbesondere Süddeutschlands, für jene Zeit noch immer nur ungenügend unterrichtet sind. Und doch dürfen sie nicht unberücksichtigt bleiben, wenn ein zutreffendes Bild von der gesamtdeutschen Rechtsentwicklung gegeben werden soll, die ja auch in den letzten trüben Zeiten des alten deutschen Reichs nicht schlummerte und nach wechselvollen Schicksalen in den Kodifikationen des neuen preußisch-deutschen Reichs einen zeitweiligen Abschluß erreicht hat, nicht ohne mannigfaltige partikulare Bildungen zu bewahren.

Damit ist zugleich angedeutet, wie die Aufgabe zu begrenzen ist, die der partikulargeschichtlichen Forschung auf diesem Gebiete harrt. Nicht darauf kommt es an, jede noch so unbedeutende Einzelheit festzuhalten; sondern das Ziel muß sein, Züge zu sammeln zu der typischen Erscheinung, die das Rechtsleben der kleineren deutschen Territorien im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus bietet. So stellt sich unsere Aufgabe in aller Bescheidenheit neben die andere, agrargeschichtliche, die in Ludwigs Schrift „Der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert" eine so ausgezeichnete Lösung gefunden hat. Dabei darf aber hervorgehoben werden, daß der Markgrafschaft Baden in den von uns zu behandelnden Verhältnissen doch nach einer Richtung eine über das bloß Typische hinausgehende individuelle geschichtliche Bedeutung zukommt. Als das napoleonische Zeitalter dem Markgrafen einen Gewinn an Land und Leuten brachte, der den alten Bestand um ein Mehrfaches übertraf, da waren es gerade die altbadischen und insbesondere die durlachischen Traditionen, die, soweit nicht französische Einflüsse mitspielten, berufen waren,

auf die Organisation des neuen Mittelstaats bestimmend einzuwirken. Vieles von dem Überkommenen hat so in größerem Kreise noch lange bestanden, und mehr, als man vielleicht anzunehmen geneigt sein möchte, hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Diese Tatsache, auf die im übrigen nicht weiter eingegangen werden soll, mag an ihrem Teil den Umfang der Untersuchung rechtfertigen.

Es ist bekannt, daß der Jüngste Reichsabschied von 1654 die letzte Gelegenheit gewesen ist, bei der die Gesetzgebung des alten Reichs bestimmend in den Gang der deutschen Rechtsentwicklung eingriff. Von nun an blieb es, soweit nicht die an keine territorialen Grenzen gebundene Rechtswissenschaft einwirkte, den einzelnen Reichsständen überlassen, Änderungen und Fortschritte in dem vorhandenen Rechtszustand herbeizuführen. Ein glückliches Zusammentreffen war es, daß in der gleichen Zeit, wo so die Reichsgesetzgebung völlig erlahmt war, die Territorien von der Wissenschaft her einen Impuls zu eifriger Tätigkeit empfingen. Zunächst in den Studierstuben der Rechtsgelehrten, bald aber auch in den Beratungszimmern der Gerichtshöfe und in den Kanzleien der Regierungen gelangte eine Richtung zur Herrschaft, deren Eigenart es mit sich brachte, daß sie an alles und jedes bestehende Recht die Sonde der Kritik legen mußte. So sonderbar und fremdartig uns heute viele der Konstruktionen anmuten mögen, mit denen das Naturrecht aus einer abstrakten Vernunft allgemeingültige Regeln ableiten zu können wähnte, so sehr muß eine historische Betrachtung dieser Richtung dankbar sein, weil sie mit Notwendigkeit dazu kommen mußte, das ererbte positive Recht an dem Maßstab jenes erträumten Vernunftrechts zu messen und es so zum ersten Male in allen Einzelheiten und im Ganzen zum Gegenstand einer schonungslosen Kritik zu machen; dabei soll nicht vergessen werden, daß nicht selten unter der Maske des Naturrechts deutsche Rechtsgedanken gegenüber den rezipierten fremden Rechten bewahrt wurden oder zu neuem Leben erwachten. Als nun um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, vorbereitet gerade durch das Naturrecht, mit dem aufgeklärten Absolutismus eine Anschauungsweise von

den Thronen Besitz nahm, die auch ihrerseits geneigt war, alle überkommenen Institutionen auf ihre Vernunftmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, die in ihrer hohen Auffassung von den Pflichten des Fürsten und in ihrem optimistischen Glauben an eine fast unbeschränkte Macht des Staates nicht gemeint war, irgend etwas Bestehendes bloß deshalb zu erhalten, weil es nun einmal vorhanden war[6], da mußte sich allenthalben eine rege Tätigkeit entfalten, mit dem Ziel, an die Stelle des Veralteten und Unzweckmäßigen neue und zweckmäßigere Gestaltungen zu setzen. Überall wird im Einzelnen unendlich vieles neu geordnet, überall werden umfassende Kodifikationen erwogen, überall stehen Gesetzgebungsfragen im Vordergrund des Interesses. Zugleich zieht mit neuen Männern ein neuer Geist in die Justizverwaltungen ein und wird der Rechtsprechung, wenn auch unter mancherlei Wechselfällen und Rückschlägen, die ihr gebührende, von allen Machtsprüchen unabhängige Stellung gewonnen. Es ist in diesem Zusammenhang wohl kaum notwendig, die bekannten Gedankenreihen des Naturrechts und der Aufklärung, wie Rechtswissenschaft und Philosophie sie ausgebildet hatten und wie sie sich jetzt in der Gesetzgebung und in der Praxis durchzusetzen suchten, nochmals allgemein zu wiederholen; auf nicht weniges wird im Lauf der folgenden Untersuchungen eingegangen werden.

In Preußen führte jene Bewegung, nachdem sie schon in den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen Teilerfolge errungen hatte, in den fünfundzwanzig Jahren von 1780 bis 1805 schließlich zu einer Reihe von großen Kodifikationen, die, was das materielle Recht und namentlich das Zivilrecht angeht, auch heute noch trotz ihren, teilweise schon von den Zeitgenossen erkannten Mängeln bei allen Kundigen eines hohen Maßes von Anerkennung sicher sind. Auch Österreich brachte es zu sehr beachtenswerten gesetzgeberischen Erfolgen; namentlich gehört das in vieler

[6] Hiermit steht nicht im Widerspruch, wenn Friedrich der Große in seiner »Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois« die Bedenken auseinandersetzt, die der Aufhebung selbst unzweckmäßiger Gesetze entgegenstehen, unter denen zu leben die Menschen — er nennt sie in diesem Zusammenhang animaux de coutume — einmal gewöhnt sind (Oeuvres 9, 25 f.).

Beziehung treffliche Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 geistesgeschichtlich noch in diese Epoche[7]. Den Kleinstaaten ist solches kaum irgendwo gelungen, obwohl auch hier die Kodifikationspläne nicht ruhen wollen und die Ideen der Zeit von einem vielfach erstaunlich hoch gebildeten Beamtentum nicht minder eifrig erörtert werden. Gerade hierin kann die Markgrafschaft Baden als Typus des deutschen Kleinstaats jener Zeit gelten. Abgesehen von der Neuordnung des hofgerichtlichen Prozesses im Anfang der Periode, die sich dazu selbst nur als vorläufig bezeichnet, ist auch nicht ein einziges größeres Gesetzgebungswerk zustandegekommen. Das preußische Beispiel hat die Wünsche nach umfassenden Kodifikationen und nach bedeutungsvollen Neuerungen im Einzelnen immer wieder erwachen lassen und an verheißungsreichen Anläufen dazu hat es nicht gefehlt. Aber zum Vollbringen ist es nicht gekommen. Namentlich auf dem Gebiet, wo die preußische Gesetzgebung ihre schönsten Erfolge erzielt hat und wo auch in Baden das Bedürfnis nach einem Neubau am dringendsten hervortrat, auf dem des gesamten materiellen Rechts, ist die badische Gesetzgebung völlig unfruchtbar geblieben. Das mag zum Teil damit erklärt werden, daß der Markgraf der Justiz nicht das gleiche tiefgreifende Interesse entgegenbrachte, wie Friedrich der Große[8], daß ihm immer seine ökonomischen Pläne näher lagen als diese juristischen Dinge, wenn es ihm wohl auch an einem lebendigen Gefühl von ihrer Bedeutung für das gesamte Staatsleben und von den Pflichten, die hier des Regenten harrten, nicht gebrach. Der eigentliche Grund liegt tiefer. Es war kein Zufall, daß gerade in Preußen die Cocceji, die Svarez und Carmer ihre segensreiche Tätigkeit entfalten konn-

---

[7] Dagegen wollen die Kreittmayrschen Codices in Bayern lediglich eine Zusammenfassung des geltenden Rechts bieten; von der geistigen Bewegung der Zeit ist diese an sich sehr verdienstliche Leistung nicht beeinflußt worden.

[8] Es trifft nicht zu, wenn Ludwig 126 schreibt, er habe wie Friedrich der Große seine Regierung (d. h. nach Beendigung der Vormundschaft) mit Reformen in der Kriminaljustiz begonnen; über die von Ludwig 127 erwähnte Abschaffung der Tortur s. unten im 9. Kap.

ten. Die Monarchie Friedrichs des Großen war den deutschen Kleinstaaten nicht nur auf dem Felde der militärischen Schlagfertigkeit und der Stoßkraft nach außen unendlich überlegen; sie hatte auch in ihrem Innern Kräfte entfesselt, mit denen jene sich nicht messen konnten. Die guten, ja hervorragenden Köpfe, an denen es in Baden so wenig wie in anderen ähnlichen Territorien gemangelt hat, konnten in den engen Schranken des Kleinstaats von ihren Fähigkeiten nicht den Gebrauch machen, der in größeren Verhältnissen vielleicht doch den einen oder den anderen von ihnen als einen ebenbürtigen Genossen der preußischen Gesetzgeber hätte erscheinen lassen. Es fehlten die größeren Zwecke, mit denen sie hätten wachsen können.

Heute wissen wir, daß die Unfruchtbarkeit der Kleinstaaten auf diesem Gebiet unserem Vaterland zum Segen gediehen ist. Indem das gemeine Recht sich im größten Teile Deutschlands vorerst in unbeschränkter Herrschaft zu behaupten wußte, ist in Wissenschaft und Praxis eine geistige Gemeinschaft erhalten geblieben, an deren Früchten wir noch heute zehren. Im Verein mit dem Umstand, daß sich aus der preußischen Gesetzgebung keine eigene Wissenschaft großen Stils entwickeln konnte, hat dies zur Folge gehabt, daß wir immer eine einheitliche deutsche Rechtswissenschaft besessen haben, lange ehe die Einheit des Rechts selbst erkämpft war, die doch ohne jene nicht zustandekommen konnte.

Wer nur nach dem äußeren Geschehen, nach dem im geschriebenen Worte des Gesetzes zu Tage tretenden sichtbaren Erfolg urteilen wollte, müßte zu dem Ergebnis kommen, daß das Zeitalter der Aufklärung, das anderwärts so mächtig einwirkte, an dem Rechtsleben der Markgrafschaft Baden fast spurlos vorübergegangen sei. In der Tat werden die folgenden Untersuchungen mehr als ein Blatt bringen, bei dem der Leser erstaunt fragen mag, ob es denn wirklich wahr sei, daß das Berichtete sich in einer Zeit zugetragen habe, die uns in ihren geistigen Spitzen, einem Lessing, einem Goethe, so nahe steht, daß wir meinen möchten, sie sei erst gestern entschwunden. Und doch ist unverkennbar der Strom der Zeit befruchtend auch über die

Markgrafschaft gegangen, wenngleich sie ihm ihre Pforten nicht so willig öffnete, wie der Staat Friedrichs des Großen. Mochten auch diejenigen Ratgeber des Markgrafen, die hellen Sinnes sich den neuen Errungenschaften zuwendeten, nicht die Kraft besitzen, ihre Erkenntnis ganz durchzusetzen, sie als verbindende Rechtsnorm zur Tat werden zu lassen, so kann doch am Ende der Periode kein Zweifel mehr sein, daß auch hier der Kampf des neuen mit dem alten Recht schließlich in einem völligen Sieg des neuen endigen mußte. Die alten Gesetze waren unverändert geblieben; aber die Männer hatten sich gewandelt, die sie zu handhaben hatten. So kann es nicht wundernehmen, wenn wenige Jahre später in dem jungen Großherzogtum die Einführung eines völlig in den neuen Ideen wurzelnden fremden Zivilgesetzbuches, des aus der französischen Revolution geborenen Code Napoléon, fast ohne Schwierigkeit vor sich ging (1809)[9].

Zu dem hier in großen Zügen gezeichneten Bild soll in dieser Arbeit eine Reihe von Belegen gegeben werden.

Noch erhebt sich das Bedenken, daß es bisher an einer den Ansprüchen der Wissenschaft irgendwie genügenden Darstellung der von uns behandelten Verhältnisse für die frühere Zeit fehlt[10]. Trotzdem glaubte ich, mich im großen und ganzen auf die im Vorwort umschriebene Periode beschränken zu dürfen. Keine andere Zeit, wenn man die der Rezeption der fremden Rechte ausnimmt, bietet der territorialen Rechtsgeschichte eine so dankbare Aufgabe, für keine auch ist ein so reiches Material auf unsere Tage gekommen, keine ist noch so wenig unserem unmittelbaren Verständnis

---

[9] Vgl. Andreas ZRGGerm. 31, 182f.

[10] Als solche kann namentlich auch die »Badische Rechtsgeschichte« von Carlebach nicht gelten. Das bedürfte nach der scharfen, aber treffenden Kritik, die Geier dem ersten Band dieses Werks hat angedeihen lassen (OberrhZ. N.F. 21, 702), keiner ausdrücklichen Hervorhebung, wenn es nicht inzwischen von mehreren Seiten ein Lob erfahren hätte, das es nicht verdient (vgl. Beyerle ZRGGerm. 28, 513; 32, 589; Lewald BadVerwZ. 1906, 80; 1909, 199; Mainhard BadRPr. 1906, 99; 1909, 191, dieser empfehlend trotz manchen wohlbegründeten Bedenken; Schreiber OberrhZ. N.F. 25, 200f.). Zwei typische Beispiele für Carlebachs Arbeitsweise teile ich unten Anm. 91 und 137 mit.

entrückt. Mag sein, daß spätere Forschung vielleicht hie und da aus der früheren Zeit neue Farben zu unserem Bild gewinnen wird; wesentlich ändern wird es sich schwerlich. Allerdings läßt sich so eine gewisse Unsicherheit manchen Erscheinungen gegenüber nicht vermeiden; sie wird, wo es am Platze ist, in der Darstellung hervortreten.

Für den allgemeinen Charakter der badischen Regierung und vieles Einzelne aus der Staatsverwaltung unter Karl Friedrich ist auch heute noch eine treffliche Materialsammlung das Werk des Oberhofrichters v. Drais: „Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich"; das anschauliche Bild, das er auf Grund langjähriger amtlicher Tätigkeit — er stand seit 1777 in badischen Diensten[11] — zu zeichnen befähigt war, wird für unsere Zwecke vorerst genügen. Einen meisterhaften Überblick gibt das achte Kapitel von Ludwigs „Badischem Bauer".

Der Leser wird nicht erwarten, daß etwa im Folgenden bei jeder Einzelerscheinung der Nachweis versucht werde, inwiefern in ihr die geistigen Strömungen der Zeit zu Tage treten. Dem Kundigen werden sie vernehmlich genug aus den schlichten Tatsachen sprechen. Der Begründer der historischen Rechtsschule hat in der programmatischen Erklärung, womit er deren erstes Organ einleitete, das klug mahnende Wort ausgesprochen, es gelinge nicht immer, der Geschichte ihren eigentümlichen Geist abzufragen[12]; von dem Vorsatz, um keinen geringeren als um diesen Preis arbeiten zu wollen, wird dort gesagt, daß er unvermeidlich zu einer ganz oberflächlichen Behandlung führe, die bei einem leeren Anspruch auf Geist in der Tat fruchtloser sei als das entgegengesetzte ganz materielle Bestreben. Wahrheitsliebende Genügsamkeit verlangte Savigny demgegenüber neben einem Ernst, der auf den Grund zu dringen strebt, als erstes Erfordernis historischer Forschung. Möge der Leser am Ende finden, daß die Untersuchung beide Eigenschaften nicht vermissen läßt.

---

[11] Siehe seinen Lebenslauf a. a. O. 1, Beil. 72 Anm.

[12] Savigny ZfgeschRw. 1, 15.

Zweites Kapitel

Grundzüge der Behördenorganisation. Überblick über den Zustand der Gesetzgebung

Die Behördenorganisation, die wir zu Beginn unserer Periode in der Markgrafschaft Baden-Durlach vorfinden, entspricht in den allgemeinen Zügen durchaus der typischen Erscheinung des ausgebildeten Territorialstaats[13].

Die Zentralverwaltung wird durch eine Reihe von Kollegialbehörden unter der Oberleitung eines Geheimeratskollegiums ausgeübt. Für die Zwecke der Lokalverwaltung und der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz über die amtssässigen, d. h. nicht privilegierten Parteien ist das Land in eine Anzahl von Oberämtern und Ämtern eingeteilt, die mit einem oder zwei Beamten besetzt werden[14]. Eine Zwischeninstanz fehlt.

Der Geheimerat, auch Ministerium genannt, besteht aus einem Präsidenten („Minister") und einigen

---

[13] Eine genaue Untersuchung der Entstehung und Entwicklung dieser Organisation seit dem Mittelalter wie eine eingehende Darstellung ihres Zustands und ihrer Wandlungen unter der Regierung Karl Friedrichs muß späterer Forschung vorbehalten bleiben; ihr muß namentlich auch die Darstellung von Entwicklung und Bedeutung des fürstlichen Kabinets überlassen werden. Einen instruktiven Abriß der Behördenorganisation, wie sie unmittelbar vor dem Beginn der Landerwerbungen des napoleonischen Zeitalters beschaffen war, gibt der anonyme »Versuch einer kurzen Darstellung der Markgr. Bad. Staatspraxis« im Magazin von und für Baden von 1802, der aber, offenbar mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgten Umwälzungen, nicht zu Ende geführt ist.

[14] Die im einzelnen sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung der Ämter im Vergleich zu derjenigen der Oberämter und ihr Verhältnis zu diesen und den Zentralbehörden bedürfen noch einer näheren Untersuchung.

Räten. Der Präsident pflegt bis gegen Ende der Periode zugleich das Amt des Hofratspräsidenten zu bekleiden, mit dem, wie wir sehen werden, auch das des Hofgerichts- und des Kirchenratspräsidenten verbunden ist. Regelmäßig ist der Rentkammerpräsident Mitglied des Geheimeratskollegiums. Dem Geheimerat steht, wie soeben erwähnt, die Oberaufsicht über die gesamte Staatstätigkeit zu. Er ist unmittelbar dem Fürsten untergeordnet, der regelmäßig an seinen Sitzungen teilzunehmen pflegt. Alle gesetzgeberischen Vorschläge werden im Geheimerat einer letzten Beratung unterzogen, ehe sie die Unterschrift des Markgrafen finden, der allein die Quelle der Gesetzgebung ist. Ebenso werden alle Kriminalurteile dem Markgrafen durch Vermittlung des Geheimerats zur Sanktion vorgelegt. Aus den übrigen Zuständigkeiten des Geheimerats ist namentlich hervorzuheben die Leitung der auswärtigen Politik, in deren Bereich auch die Reichs- und Kreissachen fallen, sowie die des Militärwesens. Von Wichtigkeit ist auch, daß der Geheimerat in der Regel mit der selbständigen Führung der laufenden Geschäfte während Reisen des Markgrafen beauftragt wird[15].

Der Hofrat, auch Regierung genannt, besteht aus einem Präsidenten, der zeitweise von einem Vizepräsidenten unterstützt wird, sowie mehreren Räten, die eine adlige und gelehrte Bank bilden. Er hat eine doppelte Funktion. Zunächst ist er die Zentralstelle für die allgemeine Landesverwaltung. Als solche führt er namentlich die Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit der Oberämter und Ämter und entscheidet über Beschwerden, die gegen diese Tätigkeit vorgebracht werden. Er erläßt allgemeine Verfügungen, nach denen sich die Verwaltungspraxis der Bezirksbehörden zu richten hat. Daneben stehen ihm aber wichtige richterliche Funktionen zu. Er führt alle Kriminalprozesse für das ganze Land von Eröffnung der förmlichen Untersuchung bis zur Fällung oder vielmehr Beantragung des Urteils, das zur Wirksamkeit immer der Bestätigung des Markgrafen bedarf. Er erläßt das Ganterkenntnis, durch das

[15] Vgl. Canzleisache 1347.

der Konkurs eröffnet wird, und hat das vom Unterrichter entworfene Ganturteil zu bestätigen, das die Kollokation der Gläubiger enthält und dessen Vollzug den Konkurs beendigt[16].

Das Hofgericht ist nur dem Namen nach vom Hofrat verschieden. Es besteht aus den gleichen Personen und hält seine Sitzungen an den gleichen festbestimmten Tagen ab wie der Hofrat[17]. Das Gefühl, daß es sich um gänzlich verschiedene Funktionen handle, ist so wenig lebendig, daß über Judizial- und Extrajudizialsachen nicht einmal getrennte Protokolle geführt werden[18]. Das Hofgericht ist die oberste Instanz der Markgrafschaft in Zivilsachen. Es entscheidet über Appellationen gegen Urteile der Oberämter in Prozessen amtssässiger Personen. Ferner ist es zuständig für die Prozesse der privilegierten kanzlei-

---

[16] Das Ganturteil wurde 1752, das Ganterkenntnis über amtssässige Personen 1791 den Oberämtern bzw. Ämtern überlassen; für das Ganterkenntnis über kanzleisässige Kridare war seit 1791 nicht mehr der Hofrat, sondern das von diesem losgelöste Hofgericht zuständig (s. Anm. 19). Die wiederholt in Angriff genommene Neuordnung des Konkursrechts ist nicht zustandegekommen; auf das für die Geschichte des Konkursrechts sehr wertvolle Material, insbesondere die mehrfachen Entwürfe einer neuen Gantordnung kann in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Erwähnt sei, daß 1767 einige wichtige Verfahrensvorschriften erlassen wurden. — Zu berichtigen ist die Behauptung Gotheins OberrhZ. N.F. 26, 383, daß im badischen Gantprozeß unserer Periode das Gutbefinden des Richters den größten Spielraum gehabt habe und es den Oberamtleuten völlig überlassen gewesen sei, die Reihenfolge der Gläubiger zu bestimmen. Das Landrecht von 1622 (IV 22) enthielt vielmehr eine genaue Kollokationsordnung mit zweiundzwanzig Klassen, die streng beobachtet wurde. Eine Verordnung aus dem Jahre 1760, wie sie Gothein a. a. O. Anm. 2 anführt, gibt es m. W. nicht. Unrichtig ist auch, daß das Hofgericht seit 1790 die Gantprozesse stärker an sich gezogen habe, wie Gothein a. a. O. 405 behauptet.

[17] Diese etwas verschleierte Verbindung der obersten Verwaltungs- und Justizstelle begegnet häufig, z. B. in Österreich (Rosenthal Arch f österr Gesch. 69, 62. 66. 71 f. 231), Bayern (Rosenthal 1, 138. 420 f.; 2, 296 f.), Kurköln (Schulz 5. 53 f. 95 f.), Hessen (Zentgraf Archf hess Gesch. N.F. 6, 230 f.); s. auch Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 255.

[18] Die Trennung des fortlaufenden Protokolls wurde erst durch § 216 der Hofgerichtsordnung von 1752 verfügt.

sässigen Parteien als erste Instanz; kanzleisässig sind namentlich alle höheren Beamten und der Fiskus[19] [20].

Der Hofrat, verstärkt durch den Hinzutritt einiger geistlichen Mitglieder, bildet den Kirchenrat (Konsistorium)[21]. Dieser führt die Oberleitung des gesamten Kirchen- und Schulwesens. Daneben ist er als Gericht zuständig für Ehesachen und Streitigkeiten über Kirchengut, sowie — mit wenigen Ausnahmen — für die Rechtsstreitigkeiten der Kirchen- und Schul-„Diener" und ihrer nächsten Angehörigen[22].

Die oberste Finanzbehörde der Markgrafschaft ist das Rentkammerkollegium, bestehend aus einem Präsidenten (Kammermeister), dem Rentkammerprokurator und mehreren Räten. Ihr ist unterstellt die Rechnungskammer und das Bauamt (Bauverwaltung). Die Organisation der lokalen Finanzbehörden (Burgvogteien, Amtskellereien usw.) fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Für die Zwecke der Forstverwaltung besteht eine Anzahl von Forstämtern unter der Oberleitung eines Oberforstmeisters. Die strafrichterlichen Funktionen der Forstämter müssen wir übergehen. Ebenso muß die Jurisdiktion der Bergbehörden außer Betracht bleiben[23].

[19] Die Bedeutung der Kanzleisässigkeit liegt gerade in diesem forum privilegiatum; eine erschöpfende Umschreibung des privilegierten Personenkreises dürfte kaum möglich sein. Ähnliche Privilegierungen, vor allem zu Gunsten des Adels, vielfach, z. B. in Bayern (Rosenthal 1, 121 f. 426 f.; 2, 297), Hannover (v. Meier 1, 293. Gunkel 17), Hessen (Zentgraf a. a. O. 213. 228. 237 f. 274 f. 333), namentlich auch in Brandenburg-Preußen; vgl. P. M. Wehner Practicarum iuris observationum liber singularis (1. Aufl. Frankfurt 1608) s. v. »Amptsassen«, auch K. F. Hommel Rhapsodia quaestionum Bd. 6 (Bayreuth 1785), observ. 731. 732. 735 (weitere Spezialliteratur bei Lipenius Bibliotheca realis iuridica s. v. »Schriftsassii«).

[20] Die freiwillige Gerichtsbarkeit und ihre Organe (Notare, Teilungskommissare, Ortsgerichte usw.) lasse ich außer Betracht; für die Notare verweise ich auf Roth Rechtsverhältnisse 48; Drais 2, 166 f.; Oesterley Das deutsche Notariat 1, 574 f.; Akten Diener und Dienste 1756. 1757. 1770; zu vergl. Oesterley a. a. O. 1, 425 f. 483 f. 520 f.

[21] In ähnlicher Weise wurde die Konsistorialverfassung auch sonst in kleineren Landeskirchen durchgeführt (s. Stutz in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie[6] 2, 891).

[22] Diese Gerichtsbarkeit muß im folgenden außer Betracht bleiben.

[23] Material zu dieser: Akten Bergwerke 1020. 1083.

Die Hofverwaltung ist in unserem Zusammenhang nur insofern von Interesse, als dem Marschallamt in gewissem Umfang die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über die Hofbedienten zusteht[24].

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß die Juden in geringen Zivil- und Strafsachen eine eigene Sondergerichtsbarkeit besaßen. Die wenigen Stadtgerichte haben für die streitige Gerichtsbarkeit als Zivilgerichte erster Instanz nur noch geringe Bedeutung; wichtiger sind sie für die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die zentralen Kollegialbehörden[25] repräsentieren nach außen lediglich die Person des Markgrafen, der als die monarchische Spitze der einzige Träger der Staatsgewalt ist[26]. Alle Zuschriften an die Kollegien von Seiten der untergeordneten Behörden oder von Privatpersonen tragen seine Adresse, das zuständige Kollegium wird höchstens nebenbei bezeichnet[27].

Allein die formelle Einheit des Staatswillens hat es doch nicht immer vermocht, eine einheitliche Führung der Geschäfte und ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Kollegien zu gewährleisten. Das hatte verschiedene Gründe, nicht zuletzt den, daß es an einem durchgebildeten Verwaltungsrecht fehlte. Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Kollegien waren im einzelnen nicht genau bestimmt. So nimmt es nicht Wunder, daß es immer wieder zu Kollisionen kam und zu vergeblichen Versuchen, ihnen vorzubeugen.

---

[24] Die Gerichtsbarkeit des Marschallamts wurde erstmals geregelt in der Hofordnung vom 2. November 1750; diese ist selbständig im Druck erschienen, außerdem abgedruckt bei F. K. v. Moser Teutsches Hof-Recht Bd. 1 (Frankfurt und Leipzig 1761) Beil. S. 86 f. Eine Neuordnung erfolgte durch das Reskript vom 22. Juni 1795 (Abschrift in den Akten Repositur Canzleisache III, 8. Die Organisation des Kirchenraths Collegii 1795—1806).

[25] Ein Promemoria über ihren Geschäftsgang aus der Zeit um 1750 enthalten die Akten Canzleisache 1279; s. auch die Kanzleiordnung vom 9. Dezember 1699 (Abschrift in den Collectanea Badensia Bd. I der Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe).

[26] Über die Wandlung dieser Auffassung nach der im Gefolg des Friedens von Lunéville bewirkten Vergrößerung des Landes s. Andreas OberrhZ. N.F. 24, 649.

[27] Im Verkehr der Kollegien untereinander ist natürlich keine Veranlassung zu dieser Form der Adressierung gegeben.

Hierzu muß man sich den trostlosen Zustand vergegenwärtigen, worin sich die badische Verwaltung beim Tode des verschwenderischen und launenhaften Markgrafen Karl Wilhelm befand[28]. Während des Polnischen Thronfolgekrieges hatte der Hof nach Basel flüchten müssen. Auch der Sitz der Kollegien wurde, soweit ersichtlich, nach Basel verlegt; die Rentkammer wurde gespalten: mehrere Jahre bestand ein Rentkammerkollegium in Basel neben dem in Karlsruhe; das gleiche scheint mit dem Hofrat geschehen zu sein. Die Folgen sind klar. Nach dem Friedensschluß hätte es eines energischen Steuermannes bedurft, um den regelmäßigen Geschäftsgang wiederherzustellen. Stattdessen verfiel Karl Wilhelm, der früher doch mit starker Hand regiert und nicht selten herrisch in die Geschäfte eingegriffen hatte, allmählich in völlige Untätigkeit.

Schon im Jahre 1729 hatte er nach der Rückkehr von einer längeren Abwesenheit, während deren eine Interimsregierung die Geschäfte geführt hatte, „zu fernerer etwelcher Erleichterung Unserer schwehren Regierungslast" neben dem Geheimerat eine Geheime Deputation eingesetzt[29], bestehend aus dem Erbprinzen Friedrich (Vater Karl Friedrichs, † 1732), allen wirklichen Geheimen Räten und den Geheimen Hofräten Bürcklin, Schmauß und Wieland. Während bisher Bürcklin, der Geheimsekretär des Markgrafen, allein die naturgemäß mit einem gewichtigen Einfluß verbundene Aufgabe gehabt hatte, dem Markgrafen unmittelbar aus den Protokollen der Kollegialbehörden zu referieren und seine Entschließung herbeizuführen, sollte in Zukunft aus sämtlichen

---

[28] Eine viel zu günstige, aus den Tatsachen nicht zu begründende Beurteilung der Regierungszeit Karl Wilhelms gibt die Dissertation von Dietrich »Verwaltung und Wirtschaft Baden-Durlachs unter Karl Wilhelm« (s. auch die Besprechung von Wolfgang Windelband OberrhZ. N.F. 27, 359). Wer die Regierung Karl Wilhelms kennt, wird nicht wenig erstaunt sein, diesen Fürsten bei Dietrich als eine Art von ebenbürtigem Zeitgenossen König Friedrich Wilhelms I. von Preußen dargestellt zu finden. Auch in v. Weechs Badischer Geschichte wird Karl Wilhelm viel zu günstig beurteilt.

[29] Canzleisache 1553.

Protokollen aller Dikasterien vor dem durch Bürcklin zu erstattenden Immediatreferat zunächst ein Rat aus jedem Kollegium der Geheimen Deputation referieren; dann sollte diese das Behörige resolvieren; alle vom Markgrafen zu unterschreibenden Expeditiones sollten nach dem Tenor des von ihr gefaßten Conclusi vor der Vorlage an ihn von einem ihrer Mitglieder in Gemeinschaft mit Bürcklin „vidirt" werden[30]. Damit hatte sich Karl Wilhelm jedes unmittelbaren Einflusses auf die Geschäftsführung der Kollegien begeben. Jetzt (1736) wurde die Geheime Deputation in der Form „retablirt", daß gelegentlich der gewöhnlichen Sitzungen des Geheimerats die Protokolle der übrigen Kollegien durchgegangen, soweit erforderlich mit den Gutachten des Geheimerats versehen und dann erst dem Markgrafen referiert werden sollten. Auch hierdurch sollte wohl die Notwendigkeit eigener Tätigkeit für den Markgrafen möglichst beschränkt werden.

Ein charakteristisches Licht fällt auf die letzte Regierungszeit Karl Wilhelms durch ein Handbillet, das der soeben genannte Bürcklin wenige Monate vor dem am 12. Mai 1738 erfolgten Tode des Markgrafen an das Hofratskollegium richtete[31]. Es lautet wörtlich[32]:

---

[30] Zeichen ihrer Tätigkeit finden sich in den Akten Canzleisache 1551 und 1552.

[31] Karl Wilhelm hatte offenbar — das ist charakteristisch für den Markgrafen — keinen Anstoß daran genommen, daß Bürcklin im Jahre 1731 in einem bedenklichen Strafprozeß, der in der Hofgesellschaft viel Staub aufgewirbelt haben muß, eine Rolle gespielt hatte (Pforzheim Verbrechen 2311—2314), und hatte ihn weiter in seiner einflußreichen Stellung belassen. Den Posten als Geheimsekretär des Markgrafen hat er auch unter Karl Friedrich noch lange Jahre innegehabt (bis zu seinem Tode 1771); Drais 2, Beilagen 82 weiß von seiner Geradheit und Wachsamkeit zu berichten, sowie von dem ausgezeichneten Ansehen, worin er stand. Jene Sache ist also, wie es scheint, bald vergessen worden. — Beiläufig sei bemerkt, daß die Behauptungen G. A. Müllers Goethe-Erinnerungen in Emmendingen (Leipzig-Gohlis 1909) S. 12 f. über eine Einflußnahme von Mitgliedern der Familie Bürcklin auf die Anstellung von Goethes Schwager J. G. Schlosser im badischen Dienst in das Reich der Fabel gehören; insbesondere war diese Familie zu der in Frage kommenden Zeit im Geheimeratskollegium nicht vertreten.

[32] Canzleisache 1357. Adresse und Datum fehlen; im Hofrat ist es am 10. März 1738 präsentiert worden.

„Weilen es, wie sowohl dem Herrn Obermarchallen als auch dem Herrn Cammermeister bekant, ohnmöglich ist, Serenissimo auser denen höchst presantesten Sachen und womit es ebenfals Ungemein schwer zu gehet, etwas zu referiren, in deme Sie Sich allzeit darauf beziehen, mann solle thun waß mann recht und billich findet, und Sie mit Gescheften auf alle arth und Weise menagiren, indeme Ihnen solche an Ihrer Gesundheit höchst schedlich seyn, so weis ich bei solchen unglücklichen Umbständen nicht wass zuthun seyn mögte, indeme Sich alles zusammen häufet, und die Leute mit Ungestüm auf die resolutiones dringen. Gott ist mein Zeug daß es an mir nicht fehlet, meiner schuldigkeit ein genügen zu thun, allein wan Serenissimus mich nur sehen, so ist der widerwillen wegen vermutender Arbeit da, undt will ich mich dahero auch auser aller Verantwortung sezen. Damit aber ein und anderes dann noch zur resolution komme, so habe bey jedem der inliegenden piecen meine ohnmasgebliche Meynung beygelegt und stelle zu des Hochfürstlichen Regierungs-Collegii hohem Belieben anheimb, ob man solche mit agréiren oder ein anderes zu verfügen sich gefallen lassen wolle. Ist hernach einem oder dem anderen die Resolution nicht anständig, Mag Er solche auf andere Weise immediate bey Smo selbsten suchen, und halte ich darvor es seye genug gethan, wass geschiehet, so mann pflichtmesig beobachtet. Bürcklin."

Es ist klar, daß eine solche Regierung nicht die Kraft haben konnte, die auf ihre Macht wechselseitig eifersüchtigen Kollegien in ihre Schranken zu verweisen und jedes an einen genau umschriebenen Geschäftskreis zu binden.

Die vormundschaftliche Regierung, die nach dem Tod Karl Wilhelms eintrat, fand bald Gelegenheit, sich mit diesen Fragen zu befassen. Zu einer durchgreifenden Reform ist es damals nicht gekommen; die Verhandlungen ergeben aber ein anschauliches Bild der Mißstände, um deren Hebung man sich bemühte[33].

[33] Canzleisache 1483.

Am 17. Januar 1739 wandte sich der Hofrat an den Geheimerat mit einem Memoriale, worin er beweglich klagte, daß bei keinem der Kollegien „in Annehmung der Sachen" auf deren Inhalt und Materie gesehen werde; „fast" bei jedem Kollegium werde alles ohne Unterschied, in welches Kollegium die Sache nach der Ordnung gehöre, angenommen. Unordnung in den Registraturen und andere Kollisionen seien die Folge. Um diesem dem herrschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden Zustand ein Ende zu machen, möge der Geheimerat bei Serenissima Administratione die Erlassung von bindenden Zuständigkeitsnormen beantragen. Aus den Erörterungen im Geheimerat sind hier namentlich hervorzuheben einige Ausführungen aus dem Votum des Geheimen Rats und Kammermeisters v. Gemmingen.

Gemmingen hat durch viele Jahre die Baden-Durlachische Staatswirtschaft geleitet, erstmals von 1730 bis 1748, dann wieder von 1757 bis zu seinem 1773 erfolgten Tod, und galt für einen ausgezeichneten Kenner der gesamten Landesverhältnisse. Drais[34] rühmt seinen hellen Blick und seine Tätigkeit, seinen Mut und seine Biederkeit. Ein hoher praktischer Verstand leuchtet aus seinem Entwurf einer Kammerordnung hervor, den er im Jahre 1748 bei seinem zeitweiligen Ausscheiden aus dem Dienst dem Markgrafen überreichte[35].

Das Votum dieses Kenners zeigt den Geschäftsbetrieb bei der damaligen Regierung in einem sehr unerfreulichen Licht. Der Mangel einer strikten Abgrenzung der Ge-

---

[34] 2, Beilagen 90.

[35] Canzleisache 1507. 1526. 1527. Drais 1, 308. Aus diesem Entwurf sei hier erwähnt, daß Gemmingen es u. a. für nötig hielt, der Rentkammer zu befehlen, sie solle im Verkehr mit den anderen Kollegien sich »einer anständigen Schreibart« bedienen und nicht »durch anzügliche oder empfindliche Terminologien« zu Dissensionen unter den Kollegien Anlaß geben (§ 40), bei ihren Dekreten an die Oberämter und »verrechneten Bedienstungen« (Finanzstellen) aber sich »aller injurieusen Schreibarten« enthalten und niemand »mit anzüglichen Ausdrückungen« belegen (§ 42). Höflichkeit scheint danach nicht gerade die Sache der Rentkammer gewesen zu sein. Ihren Mitgliedern war schon im Jahre 1716 einmal durch ein Reskript Karl Wilhelms aufgegeben worden, »ohnanständige und anzügliche Marginalien« sowie »injuriose Annotationen« zu unterlassen (Canzleisache 1590).

schäftskreise unter den Kollegien, so führt er aus, habe zur Folge, daß die nämlichen Dinge bald da, bald dort verhandelt würden. Vielfach komme es vor, daß jemand entgegenlaufende Resolutionen von den verschiedenen Kollegien erhalte. Es sei mehrfach geschehen, daß Leute, wenn sie bei einem Kollegium mit ihrem Gesuch abgewiesen worden waren, sich an ein anderes gewandt und von diesem eine favorablere Resolution erhalten hätten. Die Schuld an diesem Zustand trage in erster Linie das Regierungssystem Karl Wilhelms. Der verstorbene Markgraf habe manche Dinge nach seinem Gutbefinden immediate im Kabinet abgemacht, andere unter Zuziehung einiger Räte seines Vertrauens erörtert, wieder andere durch besonders angeordnete Commissiones, die ad manus zu referieren hatten, dezidieren lassen; viele Sachen seien durch das Marschallamt gegangen, andere durch die Kassa, Taxverwaltung, Landschreiberei, Bauverwaltung, die auf keine Weise vor diese Stellen gehörten. So sei es gekommen, daß man jetzt für die meisten Materien in den Kollegien keine oder mangelhafte Akten habe — eine Beobachtung, die durch den heutigen Zustand der Archivalien aus jener Zeit bestätigt wird —, in Folge davon sich oft weder zu raten noch zu helfen wisse und in manchen Dingen nach Gutdünken raten und verfahren müsse. Die Konfusion sei dann durch die ungeschickte Anordnung der Registraturen und den verkehrten modum registrandi noch merklich vermehrt worden.

Trotz der klaren Erkenntnis, daß dieser Zustand unhaltbar war, kam Gemmingen zu dem Ergebnis, man solle alles beim alten lassen, bis der junge Markgraf Karl Friedrich die Regierung selbst übernehme. Wie es scheint, ist er mit dieser Meinung durchgedrungen. Die vormundschaftliche Regierung mag sich wohl gescheut haben, die Verantwortung für eine durchgreifende Reform zu übernehmen.

Ressortstreitigkeiten sind eine in der territorialen Verwaltungsgeschichte überaus häufige Erscheinung. Namentlich in der Entwicklung der preußischen Verwaltung, insbesondere unter Friedrich dem Großen, haben sie eine bedeutende Rolle gespielt. Aber während in Baden

gerade von den geschilderten Wirrnissen aus ein helles Licht auf die innere Schwäche des Staatswesens fällt, darf man in Preußen die Schwierigkeiten, die aus der mangelhaften Abgrenzung der Zuständigkeiten entstanden, wohl als den Ausfluß einer eigentümlichen Kraft dieses Staates ansehen. Ein in strenger Schule erzogenes, straff organisiertes Beamtentum glaubt hier seine Pflichten gegen den König nicht besser erfüllen zu können, als indem es jeweils die Bedeutung des eigenen Ressorts möglichst zu steigern sucht; die höchste Blüte des eigenen Ressorts ist das Ziel, das fremde wird gewissermaßen als Feindesland betrachtet. Mit einem treffenden Ausdruck hat Bismarck diese Erscheinung, die ja auch der modernen Bureaukratie nicht ganz fremd geworden ist, „Ressortpatriotismus" genannt. In einem Beamtentum, dem im großen und ganzen die Idee des Staatsdienertums noch fremd gewesen ist, das vielmehr gewohnt war, seine Pflichten lediglich unter dem Gesichtspunkt eines persönlichen Treuverhältnisses zum Monarchen aufzufassen, mußte gerade eine solche Anschauung zur höchsten Anspannung aller Kräfte des Einzelnen führen. Denn jeder fühlte das scharfe Auge des großen Königs auf sich ruhen; das höchste Ziel eines jeden war, seine Zufriedenheit zu finden, und dies zu erreichen, war nur einem nimmermüden Eifer beschieden. Der allumspannende Blick des Königs mußte die so entwickelten, häufig genug auseinanderstrebenden Kräfte zum Wohl des Staatsganzen zusammenfassen. Fraglos hat es das Eingreifen Friedrichs nicht immer vermocht, Mißständen vorzubeugen, die aus jenem „Ressortpatriotismus" entsprangen. Man muß nur etwa lesen, wie in Cleve, Mark und Ravensburg der Bau ausreichender Gefängnisse daran scheiterte, daß Regierung und Kammer sich nicht einigen konnten, wer von beiden die Kosten zu tragen habe, und wie infolge davon die Inquisiten bei Bürgern und in Wirtshäusern einquartiert werden mußten[36]. Die Kämpfe zwischen Justiz und administrativen

[36] A. B. Beh. Org. VIII, 497 f.; IX, 94 f.; freilich darf man gerade bei diesem Beispiel die historisch begründete Gegensätzlichkeit der beiden Behörden nicht außer Acht lassen.

Interessen wollten nicht aufhören; auch das Ressortreglement vom 19. Juni 1749, das eine Auseinandersetzung beider versuchte, hat spätere Streitigkeiten nicht verhindern können[37].

Aber es ist doch auf den ersten Blick klar, daß es sich hier um ganz andere Erscheinungen handelt als bei dem Zustand allgemeiner Verwirrung, worin sich die badische Zentralverwaltung beim Tode des Markgrafen Karl Wilhelm befand. In Preußen besteht ein in sich geschlossenes, wohlgeordnetes und kraftvolles Regierungssystem, dem allerdings noch einige organisatorische Mängel anhaften. In Baden ist eine, wie sich später unter Karl Friedrich zeigte, an sich brauchbare Organisation vorhanden; sie arbeitet aber nicht infolge der Schwäche und Haltlosigkeit des ganzen Staatswesens, die ihrerseits wieder zu einem nicht geringen Teil darauf zurückzuführen ist, daß seit Jahren der Markgrafschaft die unablässige Arbeit und die ordnende Tätigkeit eines energischen Fürsten gefehlt hatte, wie Preußen sie unter dem zweiten und dem dritten König während mehr als zwei Menschenaltern besessen hat.

Die persönliche Bedeutung des Markgrafen Karl Friedrich für die innere badische Geschichte ist nicht zu suchen in großen Taten, in umfassenden Organisationen; die Eingliederung seiner Neuerwerbungen in den badischen Staat ist nicht sein Werk gewesen. Was ihn über die Masse der Kleinfürsten seiner Zeit hinaushob und zu dem trefflichen Regenten gemacht hat, als den ihn seine Zeitgenossen rühmen, ist eine stille, aber unermüdliche Arbeitsamkeit, eine ordnungsliebende Pflichttreue, der nichts im gesamten Gebiet des Staatslebens unbedeutend schien und die auch das Geringste wohl in Acht nahm. Dieser Geist erfüllte bald auch die Beamten der Zentralverwaltung, die mit dem Markgrafen in täglichem Verkehr standen, und übertrug sich im Lauf der Jahre auf das ganze Staatswesen. Es darf, wenn man die Eigenart Karl Friedrichs in Betracht

---

[37] Über diese Kämpfe s. A. B. Beh. Org. Bd. VI[2]—X passim; die Verhandlungen über das Ressortreglement a. a. O. Bd. VIII.

zieht[38], nicht auffallen, wenn die Akten nur sehr selten von einem persönlichen Eingreifen des Markgrafen berichten. Seiner gewissenhaften, etwas pedantisch-bürgerlichen Weise war energisches Handeln nicht gegeben. Aber gerade sie war es, die dem zerrütteten Staatswesen Not tat. Sie hat es in wenigen Jahren zu Wege gebracht, daß die Zentralverwaltung in Ordnung kam; kaum zehn Jahre, nachdem Gemmingen sein oben angeführtes Votum verfaßt hatte, finden wir sie in einem Zustand ruhigen und sicheren Arbeitens. Es ist vielleicht bezeichnend, daß gerade jetzt auch in Baden jener Ressortpatriotismus auftritt, der uns als ein charakteristisches Merkmal des preußischen Regierungssystems erschien. Wie in Preußen, so hatte nun auch in Baden der Eifer des Fürsten den des Beamtentums geweckt.

Der Fortschritt ist erzielt worden ohne eingreifende organisatorische Maßnahmen. Die im Jahre 1753 eingesetzte Geheime Deputation, ein neues dem Markgrafen unmittelbar unterstelltes Kollegium, das mit sehr weitgehenden Machtvollkommenheiten neben das überkommene Behördensystem treten sollte, — sie hatte mit jener früheren Geheimen Deputation nur den Namen gemein — scheint über das Stadium des Versuchs nicht hinausgekommen zu sein[39]. Karl Friedrich hat den Regierungsapparat, so wie er ihn vorgefunden hatte, in der Hauptsache unverändert fortbestehen lassen, bis die Landerwerbungen des napoleonischen Zeitalters zu umfassenden Neuorganisationen zwangen. Die wenigen Wandlungen müssen hier außer Betracht bleiben. Die wichtigen Neuerungen, denen die Gerichtsorganisation gegen Ende der Epoche unterzogen wurde, werden später erörtert werden.

Auch die oben kurz angedeutete Organisation und Zuständigkeit der untersten staatlichen Instanz in Justiz- und Verwaltungssachen, der Oberämter und Ämter, hat in der von uns behandelten Zeitspanne prinzipielle Änderungen nicht erlitten. Manches Einzelne wird an seiner Stelle erwähnt werden. Die Oberämter sind geblieben, was sie beim

---

[38] S. hierzu die treffenden Bemerkungen bei Brunn Briefe über Karlsruhe 72f.

[39] Canzleisache 1554. Drais 2, 383 Anm., Ludwig 132.

Regierungsantritt Karl Friedrichs waren, bureaukratisch organisierte Bezirksbehörden der allgemeinen Landesverwaltung und Gerichte erster Instanz, unmittelbar ohne Zwischenstellen den zentralen Kollegialbehörden untergeordnet. Nur ganz zuletzt taucht einmal der Gedanke auf, für die Oberlande (Hochberg, Badenweiler, Rötteln mit Sausenberg) eine eigentümliche Form von Aufsichtsbehörde zu schaffen. Im Jahre 1788 bestand die Absicht, den Wirklichen Geheimerat Freiherrn Wilhelm v. Edelsheim, der dann noch im gleichen Jahre nach dem Tode des Freiherrn v. Hahn in die Stellung des leitenden Ministers vorrückte, zum Obervogt der Herrschaft Rötteln zu ernennen und ihm zugleich die Oberaufsicht über die gesamten oberländischen Ämter zu übertragen, jedoch nicht in Form einer eigentlichen Zwischeninstanz, sondern in einer Stellung, die manche Ähnlichkeit mit der heute von den Landeskommissären eingenommenen aufgewiesen haben würde[40]; doch ist der Gedanke nicht ausgeführt worden.

Zur Schaffung einer solchen Stelle mochte wohl Veranlassung gegeben sein. Bei den verhältnismäßig weiten Entfernungen und den mangelhaften Verkehrseinrichtungen war es für die Zentralbehörden nicht leicht, sich über die Verhältnisse der einzelnen Landesteile genau zu unterrichten und ihren Anordnungen gegenüber den Bezirksbehörden den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Die gelegentlichen Landesvisitationen genügten für diese Zwecke nicht. Durch das ganze Jahrhundert gehen die Klagen, daß die Oberämter und Ämter sich nicht nach den erlassenen Verordnungen richten und die ihnen zugehenden Befehle nicht ausführen. Die gleichen Anordnungen müssen zu immer wiederholten

[40] Dienerakten W. v. Edelsheim; s. über ihn unten Anm. 61, über Hahn unten Anm. 129. — Zur Lebensgeschichte von Edelsheims jüngerem Bruder Georg Ludwig darf hier bemerkt werden, daß er nicht alsbald nach seiner Übernahme in badische Dienste (1784) Mitglied des Geheimerats geworden ist (so Bad. Biogr. 1, 211); nur den Titel eines Wirklichen Geheimerats erhielt er damals zu seiner Stellung als Obristkämmerer und Erster Kreisgesandter, während ihm Sitz und Stimme im Geheimerat erst zehn Jahre später wurde (Dienerakten G. L. v. Edelsheim). Auch wurde er nicht 1792 (so Drais 2, Beil. 85) Präsident des Revisionskollegiums, sondern gleichfalls erst 1794 (Justizverwaltung 3808).

Malen ausgegeben werden, um immer wieder draußen keine Befolgung zu finden. Schon im Anfang des Jahrhunderts mußte ein Reskript Karl Wilhelms darüber Klage führen, daß, „wie bißhero in villen Begebenheiten geschehen, die Dinnte womit die Befelche geschrieben kaum auf dem Pappier getrucknet, solche auf Seitten geleget und deren Innhalt der Vergessenheit und Versaumnuß übergeben werde“[41]. Und am Ende des Jahrhunderts fragt ein Kenner und Kritiker der badischen Verwaltung emphatisch: „Man kann die schönsten Verordnungen machen — was helfen diese einem Lande, wenn sie schlecht oder gar nicht befolgt werden?“ [42] Eingeforderte Berichte lassen die Oberämter und Ämter monate- und jahrelang ausstehen, ohne auf die Mahnungen aus Karlsruhe auch nur mit einem Wort zu erwidern; reißt schließlich den Kollegien die Geduld, so drohen sie dem säumigen Amt eine Geldstrafe von einigen Gulden an, wenn der Bericht nun nicht bald einlaufe, und schreiten schließlich in der Tat zu der angedrohten Bestrafung.

Solchen Mißständen hätte vielleicht eine Aufsichtsstelle der für Edelsheim geplanten Art bis zu einem gewissen Grad abgeholfen. Doch saß das Übel zu tief, als daß

---

[41] Reskript vom 7. November 1718 (Gesetzesverfassung 2820); ähnliche Reskripte hatte Karl Wilhelm schon 1709 und 1713 erlassen müssen (ebenda bzw. Dienste 1930).

[42] Briefe über die Verfassung der Markgrafschaft Baden 1. Verfasser ist nicht, wie in Bad. Biblioth. 1, 26 angenommen wird, v. Freistedt, sondern der damalige (1786) Hofrat und Kammerkonsulent, spätere Staatsrat Ernst Sigmund Herzog (v. Weech Bad. Biogr. 1, 366; Marckwald OberrhZ. N.F. 14, 336; Obser ebenda 21, 524). Herzogs überaus scharfe, aber im ganzen doch zutreffende Kritik hat eine Entgegnung hervorgerufen, die »Landsmännische Ehrenrettung oder Antwort auf Eilf Brieffe eines Ungenannten über die Verfassung der Marggrafschaft Baden«, die in einer von Kopistenhand gefertigten Reinschrift auf dem Karlsruher Archiv verwahrt wird (Handschriftensammlung Nr. 49). Sie ist in einem sehr gereizten, ja gehässigen Tone geschrieben, ohne doch, bei ermüdender Breite, den Verfasser der »Briefe« sachlich widerlegen zu können. Der ursprünglich beabsichtigte Druck ist unterblieben. Im Journal von und für Deutschland Jahrg. 1788 Bd. 1 S. 339 wird von einem Korrespondenten aus Karlsruhe berichtet (in einem offenbar fingierten Reisebrief mit dem Datum Zürich 18. November 1787), der Doktor Posselt (s. Anm. 72) solle an einer Widerlegung der »Briefe« arbeiten; vielleicht darf man danach in diesem den Verfasser der »Ehrenrettung« vermuten.

es durch solche Mittel allein hätte beseitigt werden können. Es wäre verkehrt, wollte man die in den geschilderten Dingen zu Tage tretende Schwäche der Zentralverwaltung gegenüber den Bezirksbehörden lediglich auf die schlechten Kommunikationen zurückführen. Sie begegnen keineswegs nur bei den entfernten Ämtern; im Gegenteil: sie sind vielleicht bei dem Oberamt Karlsruhe, das doch sozusagen unter den Augen der Kollegien arbeitete, am allerhäufigsten. Wir haben es hier wiederum mit einer Erscheinung zu tun, die ihre letzte Wurzel in der allgemeinen Schwäche des Staatswesens hat, mit der mangelhaften Disziplin des Beamtentums. Der pünktliche unbedingte Gehorsam wie ihn ein Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. von den preußischen Beamten forderte, war in dem kleinen zersplitterten Territorium nicht zu erzwingen; es scheint, daß erst die Neuorganisation zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts hier eine gewisse Besserung zu Wege gebracht hat; bis dahin kann man bestenfalls von einem ganz langsamen Fortschritt sprechen.

Allerdings muß man den Bezirksbeamten dabei zu Gute halten, daß eine genaue Befolgung der zahllosen an sie ergehenden Verordnungen und Verfügungen verständigerweise von ihnen nicht erwartet werden durfte. Schon aus dem siebzehnten Jahrhundert war ein gewaltiger Stoff an solchen überkommen worden. In einem Jahrhundert, das wie das achtzehnte alles und jedes durch staatliches Eingreifen regeln und bessern zu können meinte, mußte dieser Stoff zu einer Masse anschwellen, die der Einzelne unmöglich übersehen und beherrschen konnte. Die Flut der Verordnungen und Generalreskripte, die unaufhörlich von Karlsruhe ausging, war nicht zu bewältigen. Man sah nicht, daß man mit neuen Verfügungen neue Schwierigkeiten schuf, wie einer der tüchtigsten Amtsvorstände, der treffliche Friedrich Wilhelm Preuschen in Karlsruhe, einmal sagte[43]. Und nicht ohne Grund mochte es sein, wenn derselbe Preuschen ein ander Mal schrieb: „Fast gegen jede neue Verordnung haben wir den Anstand, daß sie gewöhnlich von

[43] In einem Bericht vom 24. Mai 1788 (Justizverwaltung 3853).

einem Fall abstrahiert, auf andere nicht passend, und wieder mit anderen Verordnungen im Widerspruch, dennoch aber nicht allgemein sind"[44]. Ein Korrektiv hierfür lag darin, daß die Oberämter und Ämter sich vielfach, wie schon erwähnt, an die erlassenen Verordnungen und Generalien nicht kehrten, sondern nach Gutdünken verfuhren; doch war das ein Zustand, der zu schweren Bedenken Anlaß geben mußte. Auch für das alte Baden trifft zu, was der Verfasser der Osnabrückischen Geschichte einmal sagt: „Es ist eine allgemeine Klage des jetzigen Jahrhunderts, daß zuviel Generalverordnungen gemacht, und zu wenige befolget werden"[45].

Dazu fehlte es zumeist an den bequemen Hilfsmitteln, die es dem heutigen Beamten ermöglichen, sich ohne großen Zeitaufwand in der Überfülle der Regeln zurecht zu finden, nach denen er sich zu richten hat. Gesetzes- oder Verordnungsblätter im heutigen Sinn gab es nicht. Erst seit 1757 erschien allwöchentlich ein „Carlsruher Wochenblatt oder Nachrichten von allerhand Sachen, deren Bekandmachung dem gemeinen Wesen nützlich und nöthig ist"[46], das in buntem Gemisch Gesetze und Verordnungen, Ediktalzitationen und Gerichtsurteile, literarische und ökonomische Notizen, Personenstandsnachrichten und manches Andere enthielt; seit dies Unternehmen im Jahre 1775 mit dem Rastatter Wochenblatt vereinigt war, hieß es „Allgemeines Intelli-

---

[44] In einem Bericht vom 23. Oktober 1781 (Justizverwaltung 3831).

[45] Moeser Patr. Phant. 2, 21. Die gleiche Klage ist auch im österreichischen Staatsrat laut geworden (s. Adler F. z. Jahrhundertfeier des ABGB. [Wien 1911] 1, 91 Anm. 15). Karl Friedrich selbst hat als seine Maxime ausgesprochen, es sei ein »Zeichen, daß ein Land gut regieret werde, wann wenig neue Gesetze gemacht, die alten aber auf das genaueste befolget werden« (Obser Neues Arch. f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 9, 239/240).

[46] Die erste Nummer wurde am 29. Dezember 1756 ausgegeben; bis zum Schlusse des Jahrganges 1757 lautete der Titel: »Carlsruher Wochenblat, oder Nachrichten zum Behuf der Policey, des Haushaltungs- und Handlungs-Wesens, wie auch der Gelehrsamkeit«; von 1758 an trat eine Spaltung ein: für die »eigentlichen Wochenblatts Materien« erschien das im Text geschilderte Blatt; daneben traten die »Carlsruher nützlichen Sammlungen« für alles, was »in die Policey, das Haushaltungs- und Handlungs-Wesen, auch in die Gelehrsamkeit« einschlug; seit 1770 blieb der Untertitel des Wochenblatts fort.

genz- oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstlich Badische Lande". Ein Verdienst des Wochenblatts war es, daß es sich bemühte, auch die älteren ungedruckten oder nur als Einzeldrucke vorhandenen Verordnungen allmälich zum Abdruck zu bringen. Doch war es nicht geeignet, als Nachschlagewerk zu dienen, da keine Register ausgegeben wurden. Der schon in den zwanziger Jahren und seitdem immer wieder aufgetauchte Plan, eine offizielle Verordnungssammlung herstellen und drucken zu lassen, ist in der ursprünglich gedachten Gestalt nicht zur Ausführung gelangt. So blieb zunächst den Beamten nichts übrig, als sich selbst zu helfen. Das Karlsruher Archiv besitzt eine nach dem Alphabet zusammengestellte Sammlung von Verordnungen, vornehmlich aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die der Pforzheimer Amtmann Ottmann in fünf starken Foliobänden angelegt hat[47]. Ähnliche Sammlungen mögen auch bei anderen Ämtern bestanden haben; doch boten sie selbstverständlich keinerlei Gewähr für Vollständigkeit. Manche Amtsregistratur mochte lückenhaft genug sein. Es sei erwähnt, daß z. B. die Registratur des Oberamts Badenweiler während des Polnischen Thronfolgekriegs hatte nach Basel geflüchtet werden müssen[48]; dabei ist gewiß mehr als ein wichtiges Stück verloren gegangen.

Erst in den siebziger Jahren erschien, herausgegeben von dem Hofrat Karl Friedrich Gerstlacher, in drei starken Bänden eine Sammlung, die den Anspruch erheben konnte, für weite Gebiete des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspflege ein brauchbares Handbuch zu bilden[49].

---

[47] Gesetzesverfassung 2820—24, vgl. v. Weech OberrhZ. A.F. 25, 100—122. Ottmann hat seine Sammlung im Jahre 1770 um sechzig Gulden an die Regierung verkauft (Gesetzesverfassung 2813). Auch die Akten Gesetzesverfassung 2826 enthalten eine Verordnungssammlung, die wohl mit der bei Drais 2, 349 erwähnten identisch sein dürfte.

[48] Badenweiler Dienste 568.

[49] »Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steurung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers-Gefahr, und Entschädigung derer durch Brand Verunglükten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strasen, die Beförderung des Nahrungstandes, und der Land-

Wenige Jahre später (1782) folgte dann ein weiteres wichtiges Hilfsmittel: es wurde ein alphabetisch geordneter Auszug aus allen bisher im Wochenblatt abgedruckten Verordnungen veröffentlicht; ein zweiter, bis 1800 reichender Teil folgte 1801[50].

Damit war wenigstens der äußere Bestand an Gesetzen und Verordnungen einigermaßen sichergestellt. Was aber im Einzelfall wirklich Rechtens war und wie die Behörden in ihrem Geschäftskreis jedesmal zu verfahren hatten, das blieb vielfach höchst unklar. Durch die zahllosen Verordnungen, die das siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert hervorgebracht hatten, war naturgemäß der alte Rechtszustand in vielen Beziehungen geändert worden. Das trat aber äußerlich keineswegs hervor. Es würde zu weit führen, wenn ich auf die Entstehung und den Inhalt des Baden-Durlachischen Landrechts und der Baden-Durlachischen Landesordnung, die beide 1622 zuerst gedruckt, aber erst 1654 ausgegeben waren, näher eingehen wollte[51]. Hier sei nur bemerkt, daß Landrecht und Landesordnung durch das ganze achtzehnte Jahrhundert formell unverändert geblieben sind; der neu erwachsende Rechtsstoff wurde nicht in sie hineinverarbeitet, sondern trat einfach neben sie. Das Landrecht war 1710, die Landesordnung 1715 neu gedruckt worden; sämtliche Gemeinden und Pfarreien hatte man zur Anschaffung der neuen Ausgabe gezwungen, auch wenn sie die

---

wirthschaft, und endlich die Aufnahme der Professionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen«. Bd. 1 Karlsruhe 1773, Bd. 2 u. 3. Frankfurt u. Leipzig 1774. Über Gerstlacher s. Drais 2, Beilagen 90 f. Landsberg 3a, Noten 207 und die hier Angeführten.

[50] »Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neueren Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Gesezgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehreren anderen dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Verordnungen«. Carlsruhe 1782 und 1801 (zur Entstehungsgeschichte vgl. Gesetzesverfassung 2813. 2825). Zwei weitere Teile für die spätere Zeit erschienen 1814. Die Benutzung des ersten Bands dieses Sammelwerks wird durch die zahllosen Versehen in der Datierung der Verordnungen und in der Zitierung des Wochenblatts erschwert.

[51] S. hierüber: Wächter Gemeines Recht Deutschlands 60 f.; Stobbe Rechtsquellen 2, 392 f.; Carlebach 2, 23 f.

alte schon besaßen[52]. Nach langwierigen Verhandlungen[53] kam dann 1773 als einzige Frucht der Kodifikationsbestrebungen nochmals ein Neudruck des Landrechts zu Stande.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir u. a., daß das Oberamt Hochberg bis dahin kein eigenes Exemplar des Landrechts besessen hatte. So bedenklich, wie es heute wäre, ist das damals allerdings nicht gewesen. Das Landrecht — ähnlich auch die Landesordnung — war durch die zahllosen seit seiner Abfassung erlassenen Rechtssätze und durch ein praeter und vielfach contra legem entstandenes Gewohnheitsrecht auf weite Strecken obsolet geworden; im übrigen enthielt es großenteils einfach gemeines Recht, das den juristisch gebildeten Beamten ohnehin bekannt war oder wenigstens bekannt sein sollte. Doch hatte es nicht wenige partikulare Rechtsbildungen bewahrt, deren Kenntnis von den Beamten um so weniger erwartet werden durfte, als sie zum großen Teil nicht aus der Markgrafschaft stammten, sondern von auswärts berufen waren. Unter diesen Umständen muß es immerhin eigentümlich berühren, daß eine mit Rechtsprechung betraute Behörde das für sie maßgebliche Gesetzbuch nicht besaß.

Hier war ein Fall gegeben, wo die Forderung strenger Bindung des Richters an das Gesetz, die von der Aufklärung im Interesse der Rechtssicherheit gegenüber der schrankenlosen Auslegungsfreiheit, wie sie das ältere Naturrecht herbeigeführt hatte, erhoben wurde, ihre Berechtigung haben mochte. Diese Forderung hatte freilich zur ersten Voraussetzung, daß dem Richter auch ein „ius certum" als Grundlage seiner Tätigkeit an die Hand gegeben wurde. Ein „ius certum" aber, wie es den preußischen Gesetzgebern vorschwebte und unter ihren Händen feste Gestalt annahm, ist in dem alten Baden nicht mehr zustandegekommen. Eine in großen Teilen längst außer Übung gekommene Kompilation und eine unübersehbare Fülle von Einzelgesetzen blieben unvermittelt nebeneinander bestehen.

---

[52] Gesetzesverfassung 2815. 2816.

[53] Gesetzesverfassung 2813.

Der Abbé de Mably hat einmal gesagt[54]: „Le plus grand service qu'on pût rendre à quelques nations de l'Europe, ce seroit peut-être de débrouiller le chaos de leurs lois, et d'apprendre du moins aux jurisconsultes quelles parties de leur code sont en vigueur, et quelles parties ne subsistent plus." Keinem Lande Europas konnte der Dienst, von dem der Abbé hier spricht, notwendiger sein als der Markgrafschaft Baden. Wir werden später sehen, daß alle Bemühungen, ihr diesen Dienst zu leisten, gescheitert sind.

[54] In der 1777 zu Amsterdam erschienenen Schrift »De la Législation, ou Principes des Loix« (Oeuvres complètes — Paris 1794/95 — 9, 313).

Drittes Kapitel

Zusammensetzung und Bildungsgang des juristischen Beamtentums [55]

Wenn man die Zusammensetzung und den Bildungsgang des badischen juristischen Beamtentums, wie es in unserem Zeitraum zur Handhabung von Rechtspflege und Verwaltung berufen war, betrachtet, so fällt zunächst die Tatsache in die Augen, daß die Regierung sich einen entscheidenden Einfluß auf die Vorbildung ihrer Juristen nicht gesichert hat. Das lag einmal daran, daß sie sich bei der Besetzung der Beamtenstellen nicht auf Landeskinder beschränkte, sondern, wie schon erwähnt, vielfach Nichtbadener berief, die erst nach Abschluß ihrer Studien in badische Dienste traten. Die Bewegungsfreiheit, die sich die Regierung hier vorbehielt, hat es möglich gemacht, eine ganze Reihe ausgezeichneter Männer von auswärts in den Landesdienst zu bringen. Man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, daß die bedeutenderen Köpfe in der badischen Beamtenschaft des achtzehnten Jahrhunderts fast ausnahmslos nicht dem Land entstammten. Sie sind durch ihre Arbeit mit der Markgrafschaft verwachsen und haben ihr die ersprießlichsten Dienste geleistet. Das Einströmen frischen Bluts von außen ist in einer Zeit territorialer Beschränktheit sicher von großem Segen für das Land gewesen, wenn es auch wahr sein mag, daß sich unter den Fremden so

[55] Über die rechtliche Stellung der badischen Beamten im achtzehnten Jahrhundert und ihre Entwicklung in dessen Verlauf sind wir ausreichend unterrichtet durch die Arbeit von August Roth, Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert (Heidelb. jur. Diss. Karlsruhe 1906); vgl. hierzu: Obser OberrhZ. N.F. 27, 523; Meinecke HZ. 101, 465.

manche mittelmäßigen und minderwertigen Elemente befunden haben[56]. Von den nicht aus Baden stammenden badischen Juristen seien hier einstweilen genannt der Nassauer Johann Jakob Reinhard, einflußreichster Ratgeber Karl Friedrichs in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung, vielfach schriftstellerisch tätig, ein reger und umfassender Geist; ferner der Isenburger Johann Niklas Friedrich Brauer, Organisator des Großherzogtums, vielseitig wissenschaftlich gebildet, mit scharfem kritischem Verstand begabt; endlich der glänzendste Geist von allen, Goethes Schwager Johann Georg Schlosser aus Frankfurt a. M., vielleicht einer der besten Köpfe seiner Zeit[57].

Der zweite Grund, der die badische Regierung hinderte, die Vorbildung ihrer Juristen gründlich zu beeinflussen, lag in dem Fehlen einer eigenen Universität. Es ist bekannt, einen wie bedeutenden Einfluß die Universität Halle auf die Geistesrichtung des preußischen Beamtentums im achtzehnten Jahrhundert ausgeübt hat. In Preußen war es damals möglich, von allen Anwärtern auf staatliche Stellen den Besuch der inländischen Hochschulen zu verlangen[58] und hierdurch eine homogene Ausbildung des ganzen Beamtentums zu sichern. Dies Beispiel ließ sich in einem

---

[56] So die Briefe über die Verfassung der Markgrafschaft Baden S. 28. Der Markgraf selbst sprach einmal seine Meinung dahin aus, er halte allzeit dafür, »daß es wohl getan seie, auch fremde brauchbare Männer in die Collegia zu bekommen zu suchen, solche aber erst kennen zu lernen, ehe man sie zu Ministerialgeschäften braucht, besonders aber zu trachten, wann es möglich ist, Landeskinder nachzuziehen und zu Geschäften zu bilden« (Obser OberrhZ. N.F. 26, 460).

[57] Brauer wird demnächst von Andreas' kundiger Hand eine eingehende Würdigung zu Teil werden (s. einstweilen den vortrefflichen Artikel von Schenkel Bad. Biogr. 1, 117 f.). Einiges Material zu Reinhards Lebensgang wird unten im 3. Abschn. des 7. Kap. gegeben. Schlosser stand einundzwanzig Jahre, von 1773 bis 1794, im badischen Dienst (nicht nur fünf Jahre, wie v. Weech Badische Geschichte 427 meint); seine Tätigkeit in diesem ist außer in der panegyrischen Biographie, die ihm sein Enkel Nicolovius gewidmet hat, geschildert worden in einer besonderen Schrift von Gothein »J. G. Schlosser als badischer Beamter« (Bad. Neujahrsbl. N.F. II. Heidelberg 1899); eine brauchbare Biographie fehlt; über Schlossers Stellung in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft s. Anhang I.

[58] Vgl. A. B. Beh. Org. VI 2, 658; IX, 162/63; s. auch IV 1, 327.

Territorium ohne eigene Universität natürlich nicht nachahmen. Die Errichtung einer solchen ist in Baden nur einmal[59], in den Jahren 1779 und 1780, in Betracht gezogen worden und nie über das Stadium vorläufiger Erwägungen hinausgekommen.

Durlach war der Ort, der als Sitz der Universität in Frage kam[60]. Diese Stadt war durch die Gründung von Karlsruhe und die Verlegung der Residenz dorthin (1715) im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sehr zurückgekommen. Der Universitätsplan verdankte seine Entstehung offenbar mehr dem Wunsche, der Stadt etwas aufzuhelfen, als sachlichen Erwägungen. Die erste aktenmäßige Spur des Plans findet sich in dem Durlacher Ratsprotokoll vom 9. April 1779. An diesem Tage trat der Rat bei Gegenwart des Hofrats und Amtmanns Posselt in eingehende Erörterungen ein wegen eines an den Markgrafen zu richtenden Antrags auf Errichtung einer Universität in Durlach und wegen Übernahme eines Kostenbeitrags auf die Stadt. Der formulierte Antrag von Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Durlach trägt das Datum vom 30. April 1779. Mit einem empfehlenden Begleitbericht des Oberamts und des Spezialats Durlach vom 3. Mai 1779 ging er nach Karlsruhe ab. Der Kirchenrat als die für das Unterrichtswesen zuständige Behörde hatte sich zunächst damit zu befassen. In seiner Sitzung vom 7. Mai 1779 wurde die

[59] Obser (OberrhZ. N.F. 6, 236) spricht zwar davon, daß der Gedanke einer in Karlsruhe zu errichtenden Universität »lebhaft erörtert« worden sei, und verweist hierfür auf Funck (Ein Vorschlag zur Errichtung einer Universität in Karlsruhe. Festschrift der bad. Gymnasien zum Heidelberger Jubiläum 1886). Nach den Mitteilungen Funcks beschränkte sich aber die Erörterung darauf, daß der Fabeldichter Pfeffel, aufgefordert, sich über die Reform des Karlsruher Gymnasiums zu äußern, im Jahre 1761 einen »Vorschlag zu Errichtung einer freyen Universität in der Residenz-Stadt Carls-Ruhe« von Colmar aus einsandte. Der Hauptgedanke dieses »Vorschlags« war die Beschaffung der Mittel durch eine Staatslotterie, bei deren Verwaltung Pfeffel sich selbst einen guten Posten zudachte. Eine Folge hat das Projekt nicht gehabt. Auch die Bemerkung Wendts (Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier des Großh. Gymnasiums in Karlsruhe 1886 S. 11), es sei der Gedanke aufgetaucht, das Karlsruher Gymnasium in eine Universität umzuwandeln, läßt sich, soviel ich sehe, nicht aktenmäßig belegen.

[60] Akten Durlach Stadt und Amt. Universitäten 1582.

Sache zur Beratung gestellt. Wie das Protokoll ergibt, verkannte auch er nicht die Vorteile einer eigenen hohen Schule. Allerdings dürfte sie — so war seine Meinung — nicht nach Art der bisherigen Universitäten eingerichtet werden, sondern vielmehr wie ein Seminarium, worin die jungen Leute zugleich in besseren Sitten erhalten würden; eben dadurch würde sich ein solches Institut vorzüglich auszeichnen. Jedoch seien die Kosten einer solchen Anstalt zu hoch, obwohl die Stadt einen Beitrag leisten wolle. Einstweilen könne man nur die gute Absicht und den Eifer der Stadt Durlach beloben. Schließlich macht der Kirchenrat alles von der Entschließung des Markgrafen abhängig und legt die Sache deshalb dem Geheimerat vor. Auf die Antwort mußte der Kirchenrat mehr als anderthalb Jahre warten — ein Beispiel von Geschäftsverschleppung bei den Zentralbehörden, wie deren die Akten manche aufweisen —; erst am 23. November 1780 eröffnete der Geheimerat dem Kirchenrat, die Sache müsse wegen der Kosten auf sich beruhen bleiben. Am 8. Dezember 1780 endlich setzte der Kirchenrat das Oberamt und das Spezialat Durlach von diesem Ergebnis der Verhandlungen in Kenntnis. Damit war der Plan endgültig begraben.

Wenn der Kirchenrat sich bei dieser Gelegenheit gegen eine Universität der hergebrachten Art aussprach, so begegnete er hierin einer vielfach vertretenen Zeitanschauung, die mit Widerwillen das rohe Treiben der Studenten sah und den geringen persönlichen Einfluß der akademischen Lehrer auf ihre Schüler beklagte. Ein merkwürdiges Zeugnis dieser Anschauung findet sich in einem auf dem Karlsruher Archiv verwahrten Schriftstück, das hier auch deshalb Erwähnung finden mag, weil es vor einigen Jahren — allerdings zu Unrecht — einem bedeutenden badischen Staatsmann, dem Freiherrn Wilhelm v. Edelsheim, zugeschrieben worden ist[61].

---

[61] Das Folgende aus den Akten Studien 9292; über diesen Edelsheim s. Drais 2, Beil. 84. Bad. Biogr. 1, 211. Obser Karlsruher Zeitung vom 6. Dez. 1893. Erdmannsdörffer Polit. Korresp. d. Markgr. Karl Friedrich v. Baden Bd. 1 (Heidelberg 1888) Einleitung.

In den Karlsruher Akten findet sich ein langer eigenhändiger Brief Justus Moesers aus dem Jahre 1786, der sich eingehend mit der Erziehung künftiger „Geschäftsmänner", sowie mit Provinzialgeschichtschreibung befaßt. Der Brief ist gerichtet an den Verfasser eines in den Akten folgenden Aufsatzes mit dem Titel „Gedancken über die Mängel in der Lehrarth. Die sogenannten Höheren Studien", für den Edelsheim gehalten worden ist; in Wahrheit ist es ein höherer katholischer Geistlicher[62]. Dieser Verfasser nun, der eingehend und mit scharfer Kritik den Universitätsunterricht seiner Zeit bespricht, gibt pädagogischen Anschauungen Ausdruck, die sich eng mit denen berühren, die der badische Kirchenrat in der Durlacher Universitätsfrage vertreten hat. Wenn der wissenschaftliche Unterricht auf den Universitäten — so meint er — fehlerhaft sei, so sei es die sittliche Bildung noch weit mehr. Auf diese werde überhaupt nicht geachtet, die Lehrer kümmerten sich nicht um die Schüler. Die Aufgaben, die die akademischen Lehrer in dieser Richtung zu erfüllen hätten, werden ausführlich erörtert. Für die angehenden Juristen, Ökonomen, Staatsbedienten usw. wünscht er Pensionsanstalten unter Anführung eines alten erfahrenen Rats; diese Anstalten will er allerdings nicht Seminarien nennen; er denkt aber bei seiner Abneigung gegen „Seminarien" offenbar an die Einrichtung der Klerikalseminare, die er als „Treibs- und Zwangshäuser" bezeichnet. Sachlich will er dasselbe wie der badische Kirchenrat: enge Verbindung von Lehrer und Schüler soll sittliche Beeinflussung dieses durch jenen ermöglichen.

Moeser stimmt in seinem Brief den Vorschlägen unseres Verfassers lebhaft zu, allerdings mit einem wesentlichen Vorbehalt: er hält wissenschaftliche Ausbildung der künftigen „Geschäftsmänner", d. h. Praktiker, überhaupt weder für erforderlich noch für wünschenswert. Weil er aber weiß, daß er mit dieser seiner Ansicht nicht durchdringen kann, begrüßt er mit Freuden die Reformvorschläge seines Korrespondenten. Für den Geschäftsmann wünscht er eine rein praktische Ausbildung; die eigentliche Wissen-

[62] S. den Brief Moesers und die Bemerkungen dazu im Anhang II.

schaft könne er so gut entbehren „wie ein Billiardspieler die Mathematick". Dies Urteil mochte in dem Zustand der zeitgenössischen Jurisprudenz wohl begründet sein. Sie wußte in der Tat ihren Schülern den Weg für die Praxis nicht zu zeigen. Banausische Abneigung gegen wissenschaftliches Denken an sich darf man einem Moeser nicht vorwerfen; hat er doch gerade von der aus der Praxis erwachsenen römischen Rechtswissenschaft mit hoher Anerkennung und feinem Verständnis gesprochen[63]. Aber der bessere Tag, den er prophetischen Geistes für die Rechtsgelehrsamkeit herannahen fühlte[64], war noch nicht angebrochen.

Die Abneigung gegen die Juristen und die Art ihrer Vorbildung, wie wir sie bei Moeser finden, ist gelegentlich auch in Baden scharf hervorgetreten. Vor allem hat Karl Friedrich selbst sie von ganzem Herzen geteilt[65]. Auch in seiner Umgebung war sie nicht selten. Als im Jahre 1772 Verhandlungen über die Neubesetzung des Amts Stein schwebten, sprach sich sowohl der damalige Pforzheimer Obervogt, frühere Kammerprokurator Rues, wie der bekannte Physiokrat Schlettwein, der damals noch großen Einfluß beim Markgrafen besaß, mit aller Energie gegen die Verleihung der Stelle an einen Juristen aus[66]. Schlettwein meinte, die Gerechtigkeit sei ein Werk der Evidenz und der Rechtschaffenheit; dafür brauche man keinen Gelehrten[67]. So hat auch Schlosser aus seiner Emmendinger Tätigkeit heraus geklagt: „Seitdem Gelehrsamkeit nöthig war zu den Geschäften, seitdem war's gethan um Gelehrsamkeit und Geschäfte".[68]

---

[63] Vgl. Patr. Phant. 2, 16. 215; ebenso der im Anhang II veröffentlichte Brief.

[64] Patr. Phant. 3, 300.

[65] Vgl. die charakteristischen Äußerungen bei Obser OberrhZ. N.F. 26, 460. 467. 469 f. 472 und Neues Arch. f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 9, 229 f.; beispielsweise an der letztangeführten Stelle: »Ob das Pfaffen- oder das Juristenregiment das erträglichste sei, ist bei mir noch nicht ausgemacht.«

[66] Dienste 1773; über Rues s. Drais 2, Beilagen 109, über Schlettwein s. jetzt die (etwas unkritische) Biographie von Krebs.

[67] Vgl. dazu die ganz analoge Äußerung in v. Globigs und Husters Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung S. 32.

[68] In seinen »Politischen Fragmenten« (Kleine Schriften 2, 241); vgl. auch seine Äußerungen im Journal von u. für Deutschland 1785 Bd. 1 S. 518.

In der gleichen Richtung liegt es, wenn gerade die besten unter den badischen Amtsvorständen ihre richterliche Tätigkeit weit geringer einschätzten als die verwaltende. So dachte Schlosser, so dachte Johann Michael Saltzer, durch fünfundzwanzig Jahre Verweser des Oberamts Badenweiler[69].

Soweit Landeskinder in Frage kamen, ist übrigens die markgräfliche Regierung doch nicht ganz ohne Einfluß auf die Ausbildung der künftigen Staatsbeamten gewesen. Ihnen war vor dem Abgang zur Universität der Besuch des Gymnasium illustre in Karlsruhe zur Pflicht gemacht; dieses war nach der Gründung von Karlsruhe an die Stelle des Durlacher Gymnasiums getreten (1724), für das die alte Landesordnung (I 2 § 5) schon Ähnliches bestimmt hatte. Der Besuch auswärtiger Universitäten oder hohen Schulen vor Frequentierung des Karlsruher Gymnasiums war verboten; den Zuwiderhandelnden wurde jede Aussicht auf Verwendung im Staatsdienst versagt[70]. Das Gymnasium bot seinen Besuchern zwei scharf getrennte Lehrgänge[71]. Es enthielt nämlich zunächst eine sechsklassige Schule, die uns hier nicht weiter interessiert. An diese war aber noch

---

Die »Politischen Fragmente« hat Schlosser selbst als »Predigten für die, die über mir sind« bezeichnet (in einem Brief an Merck vom 3. Mai 1777, abgedruckt in den »Briefen an Johann Heinrich Merck«, hrsg. v. Karl Wagner, Darmstadt 1835, S. 111; auch bei Nicolovius 57).

[69] S. seinen »Grundriss zu einer Einrichtung, die Amts- und Canzley Geschäfften in Absicht der Unterthanen zu vermindern und zu verkürzen«, den er auf Grund eines vom Hofrat erhaltenen, auf seine eigene Initiative zurückgehenden Auftrags Anfang 1753 vorlegte (Canzleisache 1364), ferner den von ihm 1755 verfaßten Entwurf einer Dienstinstruktion für die angehenden »Oberbeamten« (= Amtsvorstände), z. B. in § 6 (Canzleisache 1322), sowie sein Gutachten über die Organisation und Zuständigkeit der Dorfgerichte vom 27. Oktober 1757 (Canzleisache 1431). Auch Brauer dachte ähnlich. In gleichem Sinne äußerte sich der markgräfliche Hofrat Wilhelm Heinrich Posselt in seiner zu Leipzig 1801 erschienenen Schrift »Über Vogt- oder Rügegerichte« S. 183.

[70] Studien 9275; vgl. hierzu die preußische Parallele oben Anm. 58.

[71] Für das Folgende s. Vierordt Gesch. der i. J. 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule, insbes. 1, 87; 2, 250f.; ferner Gerstlacher 1, 181f., der die 1767 vom Kirchenrat getroffene Regelung wiedergibt.

ein sechssemestriger Kursus angegliedert, bestimmt, der Vorbereitung der jungen Leute für das akademische Studium zu dienen. Hier wurden vom vierten Semester an für die künftigen Juristen besondere Vorlesungen gehalten; im vierten und fünften Semester Institutiones iuris sechsstündig, im sechsten Semester Ius naturae und Institutiones aut Pandectae je sechsstündig. Der Unterricht wurde von Praktikern erteilt. Zeitweise war ein besonderer Professor des Rechts und der Beredsamkeit angestellt in der Person des auch literarisch hervorgetretenen Ernst Ludwig Posselt[72]; auch er war neben dem Lehramt in der Praxis tätig als Geheimsekretär des Markgrafen. Diese juristische Vorschule ist schon deshalb bemerkenswert, weil Gustav Hugo, wie er selbst erzählt[73], ihr die ersten Grundlagen seiner Gelehrsamkeit verdankt; allerdings scheint zu seiner Zeit der Lehrgang gegenüber der von uns geschilderten Ordnung einige Änderungen erlitten gehabt zu haben[74].

Auf den Besuch des Gymnasiums folgte das übliche Universitätsstudium; dieses fand seinen Abschluß in einem Staatsexamen, das im Jahre 1789 durch eine von Brauer

---

[72] S. über ihn Drais 2, Beilagen 101f., Landsberg 3a, Text 434. Noten 277f. Binder ADB. 26, 463f.; die Stellung am Gymnasium hat er von 1784 bis 1791 bekleidet (nicht bis 1796, wie Landsberg angibt).

[73] Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniss der letzten vierzig Jahre 1, 20f.; über Hugo s. Landsberg 3b, Text 1–48. Noten 1–5.

[74] Gustav Hugo, der Sohn des Hofrats und Landschreibers Johann Michael Hugo in Lörrach, trat noch nicht fünfzehnjährig um Ostern 1779 in das Karlsruher Gymnasium ein, offenbar sofort in den sechssemestrigen Vorbereitungskursus. Im dritten Jahr erhielt er dort juristischen Unterricht; ein Mitglied des Hofrats lehrte römisches Recht, ein Advokat Rechtsgeschichte. Schwerlich haben die beiden geahnt, welche Stellung der Jüngling zu ihren Füßen dereinst in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft einnehmen sollte! Schon vor dem Besuch des Gymnasiums hat er übrigens unter der Leitung des Vaters, der selbst während seiner Karlsruher Zeit auf dem Gymnasium juristischen Unterricht erteilt hatte (Vierordt a.a.O. 2, 136. 251), die Institutionen von Heineccius (Elementa iuris civilis sec. ord. Inst.) durchgearbeitet (Landsberg 3b, Text 1). Gustav Hugo ist Sprößling einer alten badischen Beamtenfamilie; schon sein Ururgroßvater, Urgroßvater und Großvater hatten als markgräfliche Amtleute hintereinander durch viele Jahrzehnte den Flecken Rhod verwaltet (Dienerakten). Dem Vater hat er selbst eine warmherzige Biographie gewidmet (Civilistisches Magazin 4, 51f.).

entworfene Examensordnung zum ersten Mal eingehend geregelt worden ist[75]. Der gewöhnliche Weg für den, der die Anwartschaft auf ein höheres Staatsamt erwerben wollte, führte nach der Prüfung zunächst durch einen längeren Vorbereitungsdienst. Im Regelfall begann dieser damit, daß der junge Jurist einige Zeit als Advocatus extraordinarius die Advokatenpraxis ausübte[76]. Darauf folgte dann in der Regel zunächst eine Verwendung in Sekretärstellen bei den Zentralbehörden oder — dies allerdings erst seit 1777 — als Oberamtsassessor, eine Stellung, die in dem genannten Jahre zu dem Zwecke geschaffen wurde, geeignete junge Leute für die Hofratsstellen vorzubilden, indem sie sich in ihr eine gründliche Kenntnis der Bezirksverwaltung erwerben sollten, an der es bis dahin bei den Hofratsmitgliedern fast immer gefehlt hatte[77]; auch von hier aus führte die Bahn zu höheren Stellungen gewöhnlich durch Verwendungen im Sekretärdienst bei den Zentralbehörden. Der Vorbereitungsdienst scheint an erheblichen Mängeln gelitten zu haben; die jungen Leute wurden offenbar, namentlich gegen das Ende des Jahrhunderts, vielfach in ungebührlichem Maße zu Schreibarbeiten herangezogen, währnd für die praktische Ausbildung in ihrem eigentlichen Beruf nicht genügend gesorgt war.

---

[75] Repositur Canzleisache III, 1. Prüfung und Annahme der Rechtscandidaten 1788-1824; vgl. auch Roth Rechtsverhältnisse 23f. Die Examensordnung ist abgedruckt im Journal von und für Deutschland 1789 Bd. 2 S. 518f., außerdem im Göttingischen Historischen Magazin (hrsg. v. Meiners u. Spittler) 5, 357f. im Anschluß an einen Aufsatz von Hugo (a. a. O. 348f.), worin er sie nach Inhalt und Form scharf kritisiert. — Für das Folgende vgl. Drais 2, 400f., ferner Akten Dienste 1724 und Repositur Diener IV, 2. 2. die jeweiligen Receptionen der Cand. Jur. 1798-1804. — Schriftliche Prüfungsarbeiten aus den Jahren 1752 bzw. 1761 enthalten die Dienerakten von Gustav Hugos Oheim Georg Ludolph Hugo und die des späteren Wirklichen Geheimerats Friedrich Wilhelm Preuschen.

[76] Nach der Examensordnung von 1789 brauchten die »Vorzüglichen« nicht durch die Advokatur hindurchzugehen; das scheint der bestehenden Übung entsprochen zu haben (s. z. B. 1770 die Dienerakten des späteren [1792] Hofgerichtsdirektors Maximilian Wilhelm Reinhard, ältesten Sohnes von Johann Jakob Reinhard).

[77] Hierzu vgl. Drais 2, 402. Schlosser Journal von und für Deutschland 1785 Bd. 1 S. 561. Hugo Civilistisches Magazin 4, 61.

Innerhalb des Beamtentums war der Adel stark bevorzugt, obwohl die Markgrafschaft fast keinen landsässigen Adel besaß. Dem Adel war, wie schon der Namen besagt, die adlige Bank im Geheimerat und im Hofrat vorbehalten. Außerdem wurden die Präsidentenstellungen in den Kollegien immer mit Adligen besetzt; einem Bürgerlichen wie Reinhard, der tatsächlich jahrelang den Einfluß eines leitenden Ministers hatte, blieben diese Stellen verschlossen. Ferner wurde der Grundsatz festgehalten, daß die Vorstände der Oberämter, die „Obervögte" oder „Landvögte", regelmäßig Adlige sein müßten. Das trat darin zu Tage, daß die zahlreichen Bürgerlichen, die solche Stellen bekleideten, nur ganz ausnahmsweise den mit der Stelle verbundenen Titel erhielten. Selbst Männer wie Saltzer und Schlosser haben als Amtsvorstände nur den Titel „Oberamtsverweser" geführt. Wenn wir dem Verfasser der „Briefe über die Verfassung der Markgrafschaft Baden"[78] glauben dürfen, so hat die Bevorzugung des Adels gegen Ende des Jahrhunderts einen nicht unbedenklichen Grad erreicht; namentlich scheint es, als wenn dem Adligen der Zutritt zu Staatsämtern auch ohne den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gestattet worden sei. Wenn ein stolzer und selbstbewußter Mann wie Schlosser die Zurücksetzung seines Standes bitter empfand und gelegentlich seinem Unmut freien Lauf ließ, wird das nicht wundernehmen; so geriet er im Januar 1792 mit dem Hofratspräsidenten v. Woellwarth in einen heftigen Konflikt[79]. Im allgemeinen scheinen aber doch Adlige und Bürgerliche friedlich und kollegial zusammengearbeitet zu haben.

Die Bewohner der Markgrafschaft Baden-Durlach gehörten mit verschwindenden Ausnahmen[80] der Augsburgi-

---

[78] 25 f. 36 f.

[79] Dienerakten des Freiherrn Wilhelm v. Edelsheim. Karl Ludwig Georg v. Wöllwarth, vormals Markgräflich Ansbachischer Geheimer Regierungsrat und Präsident des Saynischen Administrationsratskollegiums, stand vom 27. April 1790 bis zum 30. August 1792 als Wirklicher Adliger Geheimerat (mit Sitz und Stimme im »Ministerium«) und Hofratspräsident in badischen Diensten (Dienerakten).

[80] Aufgezählt bei Drais 2, 360 Anm.

schen Konfession an. Nach der Auffassung der Zeit war es selbstverständlich, daß das Bekenntnis zu ihr als unerläßliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Staatsdienst galt. Der Staat wurde eben gewissermaßen als eine konfessionelle Anstalt angesehen; ein sprechendes Zeugnis hierfür ist der bereits erwähnte Entwurf einer Dienstinstruktion für angehende Oberbeamte von der Hand Saltzers[81]. Das traf Reformierte wie Katholiken gleichermaßen, von Sektierern und Juden ganz zu schweigen. Fürst und Volk hingen dem gleichen Glauben an; eine Änderung in diesem Zustand wurde wie ein öffentliches Unglück gefürchtet. Reinhard spricht einmal von der Gefahr, daß die Markgrafschaft „nach der Strafgerechtigkeit, womit GOtt schon so manches Land in Teutschland heimgesuchet hat", einen katholischen Regenten bekommen könne[82]. Der Zufall will es, daß gerade bei desselben Reinhard Eintritt in den badischen Dienst sich Schwierigkeiten konfessioneller Natur erhoben hatten; kurz vor dem Vollzug seiner Anstellung (1743) hatte man erfahren, daß er ein Reformierter sei, und bestimmte deshalb, daß er im Falle seiner Berufung nach Karlsruhe — er sollte zunächst die badischen Interessen beim Reichskammergericht vertreten — zwar zu allen Geschäften zu gebrauchen, aber nicht zu den Sitzungen des Hofrats zuzulassen sei; von seiner Teilnahme an diesen Sitzungen befürchtete man „Inconvenienzen"; in der Tat wurde das nach seiner Übersiedlung nach Karlsruhe, die 1746 erfolgte, zunächst so gehandhabt[83].

Diese Anschauungen verloren ihre Unterlage, als im Jahre 1771 mit dem Anfall der baden-badischen Lande eine fast rein katholische Bevölkerung zu dem alten Bestand hinzutrat. Zunächst hat es an schweren Zwistigkeiten nicht gefehlt[84]. Dann aber hat sich wie in Preußen auch in Baden die Notwendigkeit, verschiedene Konfessionen friedlich un-

---

[81] S. Anm. 69.

[82] In einem Votum vom 9. März 1757 (Justizverwaltung 3794).

[83] So die Dienerakten; vgl. auch Drais 2, Beil. 103.

[84] Vgl. Drais 2, 68 f. Die Schrift von Wolfgang Windelband »Staat und katholische Kirche in Baden zur Zeit Karl Friedrichs« (Tübingen 1912) habe ich nicht mehr einsehen können.

ter einem Szepter zu vereinigen, als segensreich für das ganze Land erwiesen. Der Geist weitherziger Duldung, der fast alle badischen Regierungen des neunzehnten Jahrhunderts ausgezeichnet hat, ist gewiß nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, daß Baden verhältnismäßig früh vor jene schwierige Aufgabe gestellt worden war. Seit 1771 hat die Alleinberechtigung der Augsburgischen Konfession innerhalb des badischen Beamtentums aufgehört. Doch war das Bekenntnis noch auf lange hinaus von gewichtigem Einfluß auf die Stellenbesetzung. Die Zugehörigkeit zur Augsburgischen Konfession wurde auch weiter von allen Bewerbern um Stellen in den alten protestantischen Landesteilen erfordert. Noch im Jahre 1799 wurden zwei Bewerber um das erledigte Oberamt Badenweiler sogar deshalb zurückgewiesen, weil sie katholische Ehegattinnen hatten[85]. Persönlich ist Karl Friedrich übrigens bei aller Festigkeit seines protestantischen Empfindens im ganzen frei von konfessioneller Engherzigkeit gewesen[86].

---

[85] Dienste 1792; s. auch bei Andreas Friedrich Brauer und die Entstehung des ersten badischen Organisationsedikts vom 4. Februar 1803 (OberrhZ. NF. 24, 628—672) die Denkschrift Brauers vom 11. November 1802 S. 670f.

[86] S. hierfür die Äußerung bei Obser OberrhZ. N.F. 26, 475.

Viertes Kapitel

Die Advokatur

Zum Beamtentum gehörte im alten Baden auch eine für die Rechtspflege sehr wichtige Personengruppe, die heute einen freien Berufsstand bildet, die Rechtsanwaltschaft.

Indem wir uns ihr zuwenden, betreten wir ein an unerfreulichen Bildern reiches Gebiet deutscher Rechtsgeschichte. Es ist ja neuerdings der Nachweis versucht worden, daß die geschichtliche Betrachtung keine Anhaltspunkte für die Annahme eines besonders verrotteten Zustands der Anwaltschaft im sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert ergebe[87]. Dieser Nachweis ist aber als mißlungen anzusehen. Die beigebrachten Zeugnisse für eine Wertschätzung des Anwaltstandes fallen gegenüber der allgemeinen und ganz offenbar in den Tatsachen begründeten Mißachtung, die Volk und Regierungen ihm entgegenbrachten, nicht ins Gewicht. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß sich auch in den dunkelsten Zeiten der Anwaltschaft in ihrer Mitte hie und da ausgezeichnete Männer finden lassen, die selbst von ihrem Beruf eine hohe Auffassung hatten und dementsprechend geschätzt wurden, und daß diese hohe Auffassung auch in der zeitgenössischen Literatur gelegentlich zum Ausdruck gelangt ist. An dem allgemeinen Bild wird dadurch nichts geändert. Auf einem Mißverständnis beruht es, wenn Moesers „Patriotische Phantasien" zu Gunsten jener Meinung herangezogen wor-

[87] Weißler Geschichte der Rechtsanwaltschaft 236—260; vgl. namentlich S. 260. Dies Buch leidet unter der Tendenz, den deutschen Anwaltstand als ein in allen Phasen seiner geschichtlichen Entwicklung vorzügliches Gebilde hinzustellen.

den sind, indem behauptet wurde, Moeser habe die Advokaten so hoch geschätzt, daß er vorgeschlagen habe, aus ihrer Mitte den Nachwuchs für das Staatsbeamtentum zu nehmen. In Wahrheit geht Moeser an der dafür angeführten wie an einer anderen Stelle der „Patriotischen Phantasien“ [88] gerade umgekehrt von dem üblen Zustand der Advokatur aus und sucht nach Mitteln, ihn zu bessern. Er schlägt vor, die Advokatur zur Pflanzschule für den Staatsdienst zu machen, weil er hofft, man werde hierdurch bessere Elemente in die Advokatur bringen können. Darin allerdings unterscheidet sich Moeser wohl von den meisten seiner Zeitgenossen, daß er den Advokaten nicht gewissermaßen als ein notwendiges Übel ansah, sondern Verständnis dafür besaß, welchen Nutzen eine geordnete Rechtspflege aus dem Bestehen eines ehrenhaften, tüchtigen und unabhängigen Anwaltstandes ziehen kann.

Diese Erkenntnis ist der badischen Regierung im achtzehnten Jahrhundert fremd gewesen. Sie hielt sich nach dem tatsächlichen Zustand der Anwaltschaft für berechtigt und verpflichtet, den Advokaten in engen Schranken zu halten und ihn einer scharfen Aufsicht zu unterwerfen. Die allmähliche Veredlung des wichtigen Advokatenstandes, die nach Drais' Worten[89] mit ein Augenmerk des Fürsten und seiner Kollegien war, konnte durch solche Mittel gewiß nicht erreicht werden. Es ist bezeichnend, daß der schon mehrfach genannte Reinhard das Fehlen von Advokaten als ein Kennzeichen des Idealstaats, den er sich konstruierte, ansah[90].

Eine Erörterung der Stellung, die Gesetzgebung und Staatspraxis der Anwaltschaft zuwiesen, wird anschaulich machen, in wie geringem Ansehen sie stand.

In LR. I 12 pr. ist bestimmt, daß vor den Untergerichten jedermann sich durch „einen Anwaldt oder Gewalthaber“, d. h. Bevollmächtigten, vertreten lassen kann; dabei wird

---

[88] 3, 199 f. bzw. 1, 292 f.

[89] 2, 403.

[90] Vermischte Schriften 969 (aus »Ein Traum«). Karl Friedrich selbst sagt einmal, Ehrlichkeit sei bei einem Advokaten etwas Rares (Obser Neues Arch. f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 9, 235).

für das Einzelne auf LR. I 15 verwiesen. In letzterem Titel wird zur Ausführung dieser Verweisung die Vertretung vor den Untergerichten folgendermaßen geordnet. Wo die Gerichte gemeine Fürspreche haben, sollen diese gebraucht werden; wo solche nicht bestellt sind, sollen die Parteien aus dem Ring des Gerichts einen Fürsprech wählen (§ 1). In besonders wichtigen Sachen ist den Parteien erlaubt, sich stattdessen an Rechtsgelehrte zu wenden (§ 2). „Rabulae und leichtfertige Schwätzer" (Winkeladvokaten) werden vom Auftreten ausgeschlossen (§ 3) [91]. Diese gesetzliche Regelung hatte in der uns beschäftigenden Periode längst jede praktische Bedeutung verloren. Wie es mit der prozessualen Stellvertretung vor den Untergerichten sich im Einzelnen tatsächlich verhielt, kann nicht ermittelt werden, da wir hier das lebendige Material der Prozeßakten nicht mehr in ausreichendem Maße besitzen. Sicher ist nur, daß die Wirksamkeit der Advokaten im untergerichtlichen Prozeß schließlich fast zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden ist. Man wollte die Tätigkeit der Advokaten auf dem Lande, die man für schädlich hielt, unterbinden, wie denn auch Drais einmal die Fernhaltung der Advokaten von den Dörfern als eine wichtige Angelegen-

---

[91] Diese Bestimmungen wird, so möchte man meinen, niemand anders verstehen als dahin, daß »Anwaldt oder Gewalthaber« das genus, die bei manchen Gerichten gemeinhin, d. h. ein für allemal, bestellten Fürspreche, die bei Gerichten, wo solche fehlen, zu wählenden Fürspreche und die Rechtsgelehrten die drei species des Prozeßvertreters vor den Untergerichten bedeuten. Man vergleiche aber Carlebach Bad. Rechtsgeschichte 2, 226/227. Unter der Überschrift »Die Rechtsanwaltschaft« unterscheidet er bei den Untergerichten vier Klassen von Prozeßvertretern:

a) Anwälte,
b) »Rabulä« (!),
c) Fürsprecher,
d) Rechtsgelehrte.

Bei den Fürsprechern fügt er hinzu, sie seien »für die Orte, da die Gerichte bestehen, gemeinhin von den Amtleuten bestellt«; wo bestimmte Fürsprecher nicht bestellt seien, könnten sich die Parteien einen Fürsprecher aus dem Ring nehmen. Leider verrät Carlebach nicht, welche Orte denn für diese letzteren übrig bleiben, wenn doch, wie er glaubt, an allen Gerichtsorten gemeine Fürsprecher vorhanden sind.

heit bezeichnet[92]. Noch im Jahre 1741 war den einheimischen Advokaten die Prozeßvertretung vor den Untergerichten gegenüber den Stadt- und Landschreibern und den fremden Advokaten in weitem Umfang vorbehalten worden; nur weil die Advokaten in untergerichtlichen Sachen — im Gegensatz zu den hof- und ehegerichtlichen, wo sie keine Partei, die eine billige causa litigandi hatte, ohne rechtlichen Entschuldigungsgrund zurückweisen durften — zur Annahme eines Mandats nicht gezwungen werden konnten, wurde den gemeinen Stadtprokuratoren, also Kommunalbeamten, gestattet, in Sachen ohne besondere Wichtigkeit und Schwierigkeit bei den Oberämtern und Stadtgerichten wie bisher Prozeßvertretungen zu übernehmen[93]. Ein so eminent praktischer Kopf wie der Müllheimer Oberamtsverweser Saltzer hat noch in den vierziger Jahren gelegentlich die Parteien selbst bewogen, sich durch Advokaten vertreten zu lassen[94]; freilich mag hierbei seine Abneigung gegen die Judizialgeschäfte eine Rolle gespielt haben: ein einigermaßen verwickelter Prozeß machte ihm als Richter natürlich weniger Arbeit, wenn er sachgemäß durch Advokaten vorbereitet war, als wenn das Wesentliche erst mühsam aus dem ungeordneten Vorbringen der rechtsunkundigen Parteien herausgeschält werden mußte. Aber dann scheinen die Advokaten von der Tätigkeit bei den Untergerichten ganz ausgeschlossen worden zu sein; wenigstens spricht die Hofgerichtsordnung von 1752 in § 139 davon, daß bei den Untergerichten keine Advokaten zugelassen seien. Doch dürfte das Verbot nicht mit voller Schärfe durchgeführt worden sein; sonst wäre es nicht zu verstehen, daß im Jahre 1766 die schriftliche Verhandlung durch Advokaten in Amtsprozessen nochmals verboten wurde, diesmal aber unter Ausnehmung besonders wichtiger oder ver-

---

[92] 2, 378.

[93] Reskript vom 2. September 1741 (Justizverwaltung 3874), abgedruckt Wochenblatt 1758 Nr. 47—48, auszugsweise in dem Anm. 50 genannten Sammelwerk 1, 13 f. (hier mit falscher Jahreszahl 1751, die auch schon bei der Verweisung in § 201 des Drucks der Hofgerichtsordnung von 1752 steht, ebenso bei Drais Beiträge 139).

[94] Nach Prozeßakten des Oberamts Badenweiler.

wickelter Sachen[95]. Damit wurde schließlich dem unabweislichen Bedürfnis der Parteien nach einer sachkundigen juristischen Unterstützung auch im untergerichtlichen Prozeß doch ein nicht unerhebliches Zugeständnis gemacht. Freilich hatten es die Oberämter in der Hand, ob sie im Einzelfall eine Sache für so wichtig oder verwickelt ansehen wollten, daß ein Advokat zugelassen werden müsse. Die Frage dürfte nicht allzuhäufig bejaht worden sein; dazu kam, daß es keine besonderen Amtsadvokaten gab[96], womit sich die Zuziehung von Advokaten in Amtsprozessen regelmäßig von selbst verbot. Daß jenes Bedürfnis, auch wenn die Frage der Zulassung von Advokaten verneint oder gar nicht erst zur Entscheidung gestellt wurde, mit Hilfe Berufener und Unberufener seine Befriedigung gesucht hat, kann man sich leicht denken. Von einem eigentümlichen Weg dazu erfahren wir gelegentlich aus Emmendingen: dort kam es vor, daß der Oberamtsassessor einer Partei juristischen Rat erteilte und einen Schriftsatz ausarbeitete, die einen Prozeß vor dem Oberamte hatte, also vor der Behörde, der er selbst angehörte! [97].

War nach alledem die Tätigkeit der berufsmäßigen juristisch gebildeten Rechtsbeistände im Amtsprozeß aufs äußerste beschränkt, so war sie von um so größerer Bedeutung für die dem Anwaltszwang unterworfenen hof- und ehegerichtlichen Prozesse. Im Landrecht ist der Anwaltszwang nicht ausdrücklich bestimmt, aber offenbar stillschweigend vorausgesetzt[98]. Gesetzlich festgelegt ist er in § 68 der Hofgerichtsordnung von 1752. Die beim Hof- und Ehegericht zugelassenen Advokaten, die sog. Kanzleiadvo-

---

[95] Wochenblatt 1766 Nr. 47; ebenso noch das Sechste Organisationsedikt vom 9. März 1803.

[96] S. hierzu Drais Beiträge 135.

[97] Dienerakten Sander und Schlosser. Gothein Schlosser 12; Gothein bezeichnet den Oberamtsassessor unrichtig als Unteramtmann.

[98] Der Schlußsatz von LR II 27 § 2, aus dem sich eine gegenteilige Folgerung ziehen lassen könnte, dürfte nur die Bedeutung haben, daß ausnahmsweise Rechtsgelehrte, auch wenn sie nicht Prokuratoren waren, für sich und ihre Angehörigen handeln konnten, ähnlich wie dies später in § 67 der Kurbadenschen Obergerichtsordnung von 1803 ausdrücklich bestimmt worden ist.

katen, hatten ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitze dieser Gerichte in Karlsruhe. Wenn in den achtziger Jahren einmal ein Advokat seinen Wohnsitz nach Müllheim verlegte, und die Praxis von dort aus betrieb, so ist das sicher ein ganz vereinzelter Fall; er mußte einen anderen Advokaten in Karlsruhe als Generalsubstituten bestellen[99].

Eine Unterscheidung zwischen Advokaten (Schriftenverfassern) und Prokuratoren (Gerichtsvertretern) hat mindestens in unserer Epoche nicht bestanden. Das Landrecht (II 6 und 7) kennt sie zwar und regelt die Tätigkeit der beiden Klassen von Prozeßvertretern in verschiedenen Titeln. Trotzdem darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Trennung von Advokatur und Prokuratur in Baden jemals wirklich praktisches Recht gewesen ist oder ob nicht vielmehr, wie es uns auch aus dem benachbarten Württemberg berichtet wird[100], tatsächlich immer nur eine in ihren Befugnissen einheitliche Klasse von Rechtsanwälten bestanden hat. Sicher ist, daß schon am Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts jede Spur einer Trennung verschwunden war. Die Unterscheidung von Advocati ordinarii und extraordinarii, die wir in der uns beschäftigenden Zeit vorfinden, hat eine andere Bedeutung. Sie betrifft nur die dienstrechtliche Stellung, nicht den Geschäftskreis der Anwälte. Wenn im achtzehnten Jahrhundert von Advokaten die Rede ist, so sind immer Rechtsanwälte schlechthin gemeint. Erst in der Kurbadenschen Obergerichtsordnung vom 11. November 1803 (§§ 239 f. 249) taucht die Scheidung von Advokatur und Prokuratur dem Namen, aber nicht eigentlich der Sache nach wieder auf; der Prokurator, den nach diesem Gesetz die Partei aufstellen muß, die einen im Land zur Anwaltschaft nicht berechtigten Schriftverfasser wählt, muß immer ein zugelassener Advokat sein.

Die Advokaten beim Hof- und Ehegericht zerfielen, wie soeben erwähnt, in zwei Klassen: die mit einem sehr mäßigen festen Gehalt angestellten Advocati ordinarii und die lediglich auf die von den Parteien zu zahlenden Gebüh-

---

[99] Nach Prozeßakten.

[100] Weißler a. a. O. 260.

ren angewiesenen Advocati extraordinarii oder Juris Practici [101]. Auch die ersteren bezogen neben ihrem Gehalt Gebühren. Die Advocati extraordinarii tauchen erst seit den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts auf; eine stärkere Entwicklung haben sie erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts genommen. Die Zahl der Advocati ordinarii war beschränkt. Das Landrecht kennt zwei geschworene Hofgerichtsprokuratoren. Darüber hinaus ist auch die Zahl der Advocati ordinarii im achtzehnten Jahrhundert nur selten gegangen[102]. Die Stellung als Advocatus extraordinarius war, wie bereits erwähnt, in der von uns behandelten Periode der gewöhnliche Ausgangspunkt für Landeskinder, die sich dem juristischen Staatsdienst widmen wollten, insbesondere auch für die Aufnahme unter die Advocati ordinarii. Doch waren die Adligen vom Dienst in der Advokatur frei; sie wurden ohne weiteres Hofratsassessoren. Da ihnen und den Fremden fast alle angesehenen Stellungen im Staatsdienst zufielen, hat das gewiß nicht gerade förderlich auf das Ansehen des Standes eingewirkt; ebendasselbe wird man von der Bestimmung der Examensordnung von 1789 sagen dürfen, auf Grund deren den „Vorzüglichen" der Vorbereitungsdienst als Advokat erspart wurde [103]. Eine numerische Beschränkung hat bei den Advocati extraordinarii nicht bestanden; die Zahl hat geschwankt[104]. Der Bestand an Advokaten insgesamt dürfte etwa seit der Mitte des Jahrhunderts wohl dauernd den Bedarf überstiegen haben[105]. Klagen, daß die Einnahmen aus Gebühren nicht ausreichen, sind häufig; die Prozesse ver-

---

[101] Nach Roth Rechtsverhältnisse 10 sollen die Advocati extraordinarii später (?) ein bescheidenes Wartegeld erhalten haben; ich habe keinen Beleg dafür gefunden.

[102] Nach den Hof- und Staatskalendern beispielsweise 1766: 2; 1771 (vor dem Anfall von Baden-Baden): 4; 1777: 3; 1786: 2; 1791: 2.

[103] S. Anm. 76.

[104] Nach der Anm. 102 genannten Quelle 1766: 5; 1771 (vor dem Anfall von Baden-Baden): 11; 1777: 19; 1786: 26; 1791: 16. Ein Advocatus extraordinarius, der 1767 genannt wird, erscheint noch 1786 als solcher, ist also mindestens neunzehn Jahre in dieser Stellung geblieben.

[105] Noch für die Zeit um 1740 gibt Hugo (Civilistisches Magazin 4, 59) die Gesamtzahl der Advokaten nur auf drei an.

teilten sich eben auf zu viele Köpfe. Darunter hatten naturgemäß die ganz auf Gebühren angewiesenen Advocati extraordinarii am meisten zu leiden. Dabei mußten die Advokaten immer und immer wieder über Eingriffe nicht zugelassener Personen in ihre Berufssphäre Beschwerde führen, die ihren geringen Verdienst noch schmälerten[106]. Das galt namentlich von einem Zweig ihrer Tätigkeit, der offenbar wesentlich zu ihrer Ernährung beitragen mußte, nämlich dem Schreiben von Suppliken und anderen Eingaben, für das sie neben den Stadt- und Amtsschreibern privilegiert waren. Bei den Advocati extraordinarii hatte die ungenügende Beschäftigung noch das Bedenkliche, daß sie die Praxis nicht ordentlich kennen lernten. Dem glaubte die Regierung am Ende des Jahrhunderts dadurch abhelfen zu können, daß sie anordnete, die neurezipierten Advocati extraordinarii zu Sekretariats- und Registraturgeschäften beim Hof- und Kirchenrat heranzuziehen[107]; freilich war das für den Staat auch ein bequemes Mittel, Beamte zu sparen. Der Advocatus extraordinarius wurde eben nicht als ein selbständiges Organ der Rechtspflege betrachtet; man sah vielmehr in ihm lediglich den Rechtsbeflissenen, der auf einem Durchgangsposten zu zeigen habe, ob er die Befähigung zum höheren Staatsdienste besitze[108]. Daß dies mit der wünschenswerten Unabhängigkeit des Advokaten unvereinbar war, trat nicht in das Bewußtsein der Regierenden.

Bemerkenswert ist, daß Schlosser gelegentlich der Vorarbeiten zu der Examensordnung von 1789 im Interesse

---

[106] Dienste 1964. Justizverwaltung 3874. 3875. 3877 u. a. m.; vgl. auch Roth a. a. O. 40 (Fertigung von Prozeßschriften durch Schulmeister).

[107] S. die in dem Hofgerichtsprotokoll vom 11. Dezember 1798 wiedergegebene Resolution des Markgrafen (Justizverwaltung 3883; Repositur Diener IV, 2. 2. Die jeweiligen Receptionen der Cand. Jur. 1798—1824); ähnlich schon die Examensordnung von 1789.

[108] S. z. B. die Resolution vom 18. Februar 1799 in den Akten Dienste 1792; auch die Examensordnung von 1789 geht ersichtlich von dieser Meinung aus. Für die weitere Entwicklung vgl. die oben Anm. 85 angeführte Denkschrift Brauers S. 666 und Z. IX des ihr in diesem Punkte folgenden Ersten Organisationsediktes vom 4. Februar 1803.

einer besseren Ausbildung der jungen Juristen den Vorschlag gemacht hat, noch eine dritte Klasse von Advokaten zu schaffen, nämlich solche die nur „facultatem practicandi" hätten[109]. Diese sollten in allen peinlichen Sachen die Verteidigung des Angeklagten und ferner alle Armensachen übernehmen; beides hätten sie unter Aufsicht eines Advocatus ordinarius unentgeltlich zu besorgen. Außerdem sollten sie alljährlich eine oder zwei Proberelationen aus erledigten Akten ausarbeiten. In dieser Stellung sollte jeder neu Examinierte wenigstens zwei Jahre zu verbleiben haben; erst nach deren Ablauf dürfte er um Zuteilung einer Proberelation zum Zweck der Aufnahme unter die Advocati extraordinarii bitten. Diesen Vorschlägen wurde aber keine Folge gegeben.

Die ungünstige finanzielle Lage der Advokaten war für sie um so drückender, als sie keine Möglichkeit hatten, sich für ihre taxmäßigen Gebühren den Parteien gegenüber zu sichern. Einen eigentlichen Kostenvorschuß gab es nicht; als Angeld (Arrha) durften sie nicht mehr als ein, zwei oder drei Gulden je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache und nach dem Maß von Mühe und Arbeit verlangen[110]. Vereinbarung von jährlichen Wartgeldern oder von besonderen Honoraren war verboten und nichtig (LR. II 7 § 24). Im übrigen mußten sie bis zu einem Prozeßstadium warten, in dem die Sache regelmäßig zur Entscheidung, d. h. zur Erlassung des Endurteils oder wenigstens eines Interlokuts, reif war. Wie das Hofgericht in einem gemeinen Bescheid vom Jahre 1759 feststellte[111], mußte nämlich der Anwalt des Klägers bei Einreichung der Replik, der des Beklagten bei Einreichung der Duplik sein „Desservitorium" (Kostenverzeichnis) vorlegen, das nach genauer

---

[109] Repositur Canzleisache III, 1. Prüfung und Annahme der Rechtscandidaten 1788—1824.

[110] S. das oben Anm. 93 genannte Reskript. Trotzdem wurden gelegentlich beträchtliche Kostenvorschüsse genommen. — Als Beispiel für ähnliche Anordnungen wie die im folgenden wiedergegebenen badischen führe ich die in der Instruktion vom 23. August 1749 für die Advokaten in Cleve enthaltenen an (A. B. Beh. Org. VIII, 512 f.).

[111] Wochenblatt vom 2. Mai 1759 Nr. 18.

Prüfung vom Gerichte „decretirt" wurde. Im Regelfall war ein weiterer Schriftenwechsel über die Duplik hinaus nicht gestattet; nach ihrer Einbringung hatte, wie § 55 der Hofgerichtsordnung von 1752 sagt, alles rechtliche Verfahren ein Ende. Bis zu diesem Ende also mußten die Advokaten zusehen, wenn die Partei ihnen nicht freiwillig vorher Zahlungen machte. Ging der Prozeß weiter, so mußten sie bei der sog. Hintersetzung zum Recht nochmals ein Deservitorium über die später erwachsenen Kosten einreichen. Waren die Kosten einmal dekretiert, so befand sich der Advokat allerdings, entsprechend der gemeinrechtlichen Übung, seiner Partei gegenüber in einer sehr günstigen Rechtslage; die dekretierten Kosten wurden wie öffentlichrechtliche Geldforderungen behandelt und erforderlichenfalls auf Antrag nach Anordnung des Gerichts von den Oberämtern wie solche beigetrieben.

Der Fiskus seinerseits hatte sich den Einzug der Gerichtsgebühren und Stempelpapiergelder sehr bequem eingerichtet, indem er die Advokaten prinzipal für sie haften ließ und alle fälligen Beträge bei ihnen einzog[112]; der Advokat mochte dann sehen, wie er die ausgelegten Summen von seinen Mandanten wieder beitrieb. Diese Schulden wurden fällig jeweils mit Ablauf des Rechnungsquartals. Rückstände wurden den Advocati ordinarii einfach am Gehalt abgezogen. Bei den Advocati extraordinarii war das nicht möglich, da sie ja kein Gehalt bezogen; gegen sie wurde mit Exekution und äußersten Falls mit Suspension vorgegangen. Die Häufigkeit der Rückstände wirft auf die schlechte Lage des Standes ein helles Licht. Es kommt vor, daß ganz geringe Beträge jahrelang ausbleiben. Im Jahre 1759 hören wir von einem Advocatus extraordinarius, der wegen eines Pöstleins von einundfünfzig Kreuzern mehrmals vergeblich gemahnt worden war; er ist schließlich, offenbar wegen seiner fortwährenden Rückstände, von der Advokatur suspendiert und — zum Hofratskanzlisten ernannt worden. Nun wurden ihm seine Rückstände viertel-

[112] Vgl. hierfür und für das Folgende: Taxen und Sporteln 9358—9360; s. auch den im Wochenblatt vom 27. Dezember 1758 Nr. 52 wiedergegebenen »Gemeinen Bescheid« vom 16. September 1738.

jährlich mit sieben Gulden am Gehalt abgezogen; es scheint fast, als hätte man ihm die Kanzlistenstelle gerade deshalb gegeben, um ihm die Rückstände am Gehalt abziehen zu können. Daß Beamten, die früher Advokaten gewesen waren, Taxrückstände aus ihrer Advokatenzeit am Gehalt abgezogen werden mußten, kam gar nicht selten vor. Die immer auf Füllung der fürstlichen Kassen bedachte Rentkammer hat 1776 dem Hofgericht vorgeschlagen, in Zukunft seine Verfügungen den Advokaten nur gegen Barzahlung auszufolgen; das erschien aber dem Hofgericht doch als gar zu unbillig, daß die Advokaten, die selbst von den Parteien keinen Gebührenvorschuß fordern durften, dem Staat vor der gesetzmäßigen Dekretur die Gerichtskosten vorschießen sollten. Zu einer Änderung des geschilderten Rechtszustandes hat man sich erst im Jahre 1789 entschlossen, nachdem die Rückstände der Advokaten auf beinahe zweitausend Gulden angewachsen waren und sich damit herausgestellt hatte, daß die für die Advokaten so drückende bisherige Regelung auch dem fiskalischen Interesse zuwiderlief. Nun wurde verfügt, daß wenigstens von inländischen Parteien die Taxen und Stempelpapiergelder unmittelbar einzuziehen seien; für die in Sachen außerbadischer Parteien erwachsenden Taxen und Stempelpapiergelder sollten die Advokaten nach wie vor haften. Diese Regelung ist dann auch von der Kurbadenschen Obergerichtsordnung von 1803 stillschweigend übernommen worden; ihr Weiterbestehen wird in der zugehörigen Taxordnung (Ziffer XV) vorausgesetzt. Auch sie hat es aber nicht verhindern können, daß immer noch erhebliche Rückstände bei den Advokaten vorkamen.

Eine allerdings unregelmäßige Nebeneinnahme hatten die Advocati ordinarii, solange die förmlichen Blutgerichte, von denen später die Rede sein wird, bestanden, dadurch, daß ihnen die Abfassung der Akkusationen und Defensionen übertragen wurde, für die sie von der „Herrschaft" bezahlt wurden. Dies Privileg ist ihnen vom Hofrat im Jahre 1732 ausdrücklich bestätigt worden. Bezeichnenderweise warf aber im Jahre 1737 die Rentkammer die Frage auf, ob nicht die Advocati ordinarii, die doch von der Herrschaft ein Wartgeld bezögen, diese und andere Arbeiten für die Herr-

schaft unentgeltlich leisten müßten; der Hofrat hat das allerdings verneint[113]; aber wenige Jahre später finden wir, daß die Advocati ordinarii bei ihrer Anstellung verpflichtet werden, die ihnen zukommenden Arbeiten in solchen Kriminalprozessen, deren Kosten wegen Unvermögens der Delinquenten aus den fructus iurisdictionis, d. h. den Erträgnissen der Gerichtsherrschaft[114], bestritten werden müssen, unentgeltlich zu besorgen, so daß ihnen ihr Verdienst und Diätenbezug nur in den Fällen verblieb, wo die Unkosten aus dem Vermögen der Delinquenten erhoben werden konnten[115].

Das düstere Bild von der finanziellen Lage des Anwaltstandes findet seine Ergänzung in den Klagen, daß die Advokaten ihre Parteien bei Ansetzung der Gebühren überfordern. Schon das Landrecht (II 38) hatte eine Taxordnung für die Prokuratoren enthalten; im Jahre 1741 wurden neue Taxen für die Advokaten erlassen[116]. Gegen Überforderungen wurde mit aller Schärfe vorgegangen[117]. Da rechtliche Deduktionen aber, obwohl dies verboten war, regelmäßig nach der Bogenzahl honoriert wurden, war es den Advokaten ein Leichtes, durch übermäßig lange und weitläufig geschriebene Schriftsätze die an sich sehr mäßigen, von der Höhe des Streitwerts unabhängigen Taxen zu umgehen[118]; es braucht nicht besonders betont zu wer-

---

[113] Justizverwaltung 3875; s. unten Kap. 9.

[114] Vgl. über sie Ludwig Der bad. Bauer 20f.

[115] So u. a. 1743 bei der Ernennung des bisherigen Adv. extraord. Michael Hugo, späteren Hofrats und Landschreibers in Lörrach und Vaters von Gustav Hugo (Dienerakten Michael Hugo).

[116] S. das oben Anm. 93 genannte Reskript.

[117] Vgl. Briefe über die Verfassung der Markgrafsch. Baden 41.

[118] Vgl. ebenda 124 f. Die Stelle zeigt, daß der § 202 der Hofgerichtsordnung von 1752, der die Bemessung des Honorars nach der Bogenzahl verbot und statt dessen die Taxierung »nach denen wahren Verdiensten des Verfassers« anordnete, nicht beachtet worden ist; eine ähnliche Bestimmung hatte schon das Anm. 93 erwähnte Reskript enthalten. Auch Hugo Civilistisches Magazin 4, 60 berichtet, daß die Advokaten zu der Zeit, als sein Vater in Karlsruhe zu ihnen gehörte, ihre Rechnungen nach der Bogenzahl machten. Die Prozeßakten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthalten zahlreiche Beispiele für dies Verfahren.

den, daß ein solches Verfahren nicht geeignet war, die Achtung vor dem Anwaltstand zu heben. Ein radikales Mittel, die Advokaten vor allen dergleichen Versuchungen zu bewahren, wäre gewesen, wenn man sie einfach auf ein festes auskömmliches Gehalt gesetzt und ihre Gebührenansprüche gegenüber den Parteien ganz beseitigt hätte. Bekanntlich ist dieser Gedanke in Preußen von Friedrich dem Großen schon in seinen ersten Regierungsjahren mehrfach zur Diskussion gestellt worden[119], um später in dem Institut der Assistenzräte eine eigentümliche Form der Verwirklichung zu finden. So wurde auch in Baden 1753 der Vorschlag gemacht[120], die Advokaten aus den Landeskassen hinlänglich zu besolden und sie zu verpflichten, Reich und Arm, so wie es die Richter tun müßten, unentgeltlich zu dienen; erst nach Beendigung des Prozesses sollten sie eine vom iudice causae zu bestimmende Entlohnung empfangen. Dieser letzte Teil des Vorschlags sollte wohl dazu dienen, der Gefahr vorzubeugen, daß die Advokaten jedes Interesse an den von ihnen zu vertretenden Sachen und damit zum Schaden der Parteien den Ansporn zu hohen beruflichen Leistungen verlören. Irgend eine Folge hat der ganze Vorschlag nicht gehabt.

Es ist klar, daß ein Advokatenstand, der immer mit finanziellen Nöten zu kämpfen hatte, nicht die Unabhängigkeit besitzen konnte, deren er zur richtigen Erfüllung seines Berufs bedurfte. Unabhängigkeit der Advokaten lag aber auch gar nicht im Sinn der Regierung. Solange die Advokaten das allgemeine Mißtrauen durch ihr Verhalten rechtfertigten, mußte die Regierung sich verpflichtet fühlen, sie dauernd scharf zu beaufsichtigen und in ihrer Bewegungsfreiheit möglichst zu hemmen. Umgekehrt war eine Hebung der Advokatur nur denkbar, wenn sie eine freie unabhängige Stellung in der Rechtspflege erhielt, die allein ihr ehrliebende und tüchtige Männer zuführen konnte. Aus diesem circulus vitiosus hat das ancien régime in Baden den Aus-

---

[119] S. A. B. Beh. Org. VI 2, 215 f. 853 f.

[120] Von dem Oberamtsverweser Saltzer in seinem oben Anm. 69 erwähnten »Grundriß«.

weg nicht gefunden. Es betrachtete — gewiß nicht ohne Grund — den Advokaten als gewohnheitsmäßigen Chikaneur, der die Prozeßsucht der Untertanen ausbeutete und förderte[121], dazu vielfach sehr unwissend war. Solche Leute mußten durch Ordnungsstrafen und andere Mittel im Zaum gehalten werden. Ordnungsstrafen für die verschiedensten Verstöße finden sich schon im Landrecht (II 6 § 6. II 7 §§ 10. 13. 18. 19. 24). Auch in der Hofgerichtsordnung von 1752 fehlt es nicht an ihnen: so für falsche Zitate aus der Literatur (§ 207), für verspätete Vollmachtsvorlage (§ 208), für verkehrte Rubrizierung von Prozeßschriften (§§ 211. 212), für Unterlassung von deren Paginierung (§ 215) usw.; diese Strafgelder fielen dem Pforzheimer Waisenhaus zu (§ 235)[122]; es wurden über sie Listen geführt und das Hofgericht hielt sich für die eingehenden Beträge eine eigene „Advokatenstrafbüchse". All das stand keineswegs etwa nur auf dem Papier; wie die Prozeßakten ergeben, wurden die Geldstrafen sehr häufig verhängt und unnachsichtlich beigetrieben. Der Betrag der einzelnen Strafe pflegte zwar nicht erheblich zu sein — im Höchstfall wenige Gulden, oft nur einige Kreuzer —, aber man kann sich leicht vorstellen, wie die fortwährende Verhängung sei es auch kleiner Geldstrafen wegen der unbedeutendsten prozessualen Verstöße auf den ganzen Stand drücken mußte. Und wenn es noch bei bloßen Geldstrafen sein Bewenden gehabt hätte! Profossenarrest hielt man als Strafe bei Ordnungswidrigkeiten der Advokaten für zulässig[123]. So wurde einmal einem Advokaten, dem, wie das öfter vorkam, vom Hofgericht auf Antrag seiner Partei wegen Nachlässigkeit das Mandat entzogen worden war und der in Güte

---

[121] Vgl. hierzu Brief von Rues an Schlettwein vom 30. April 1772 in den Anm. 66 angeführten Akten.

[122] Vgl. hierzu Akten Pforzheim Stadt Waisenhaus »Policeygefälle« 2593 u. »Taxen und Sporteln« 2412.

[123] Es darf hier daran erinnert werden, daß schon die RKGO. von 1555 I 52 § 2 Turmstrafen gegen die Advokaten und Prokuratoren beim Reichskammergericht kennt. Arreststrafen gegen Advokaten waren in Österreich noch im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts keine Seltenheit (F. z. Jahrhundertfeier des ABGB. 1, 584 Anm.).

sich nicht bewegen ließ, die Handakten seinem Nachfolger herauszugeben und den gesetzwidrig erhobenen Kostenvorschuß von fünfzehn Gulden zur Registratur abzuliefern, als äußerstes Mittel Suspension und Profossenarrest angedroht, wenn er nicht beide Verpflichtungen binnen acht Tagen erfülle[124]. Ein Reskript vom Jahre 1801 über das Rechtsmittel der Revision bedrohte die Advokaten mit Profossenarrest von zwölf Stunden bis zu drei Tagen als stellvertretender Strafe, wenn sie gewisse in dem gleichen Reskript bestimmte Geldstrafen nicht alsbald nach der Verhängung bezahlen könnten[125]. Noch im Jahre 1803 erhielt ein Advokat einen Profossenarrest von dreimal vierundzwanzig Stunden, weil er verbotswidrig die Originalprozeßakten seiner Partei zugänglich gemacht hatte; die Bestrafung ist von Karl Friedrich, dem die Sache auf die wiederholten Gegenvorstellungen des Schuldigen vorgetragen wurde, ausdrücklich gebilligt worden und der Advokat hat die drei Tage Profossenarrest tatsächlich verbüßt[126]! Auch die Obergerichtsordnung von 1803 hat nach dem Muster jenes Reskriptes von 1801 den Profossenarrest in einem Falle als stellvertretende Strafe beibehalten (§ 180); mit der Obergerichtsordnung ist der Profossenarrest gegen Advokaten bis zum 31. Dezember 1831 in Baden geltendes, allerdings wohl kaum praktisches Recht geblieben.

Die Revisionsordnung vom 10. Juni 1748[127] führte für frivole Revisionen eine nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende Sukkumbenzstrafe ein, die die Partei wie den Sachwalter treffen sollte; in den Verhandlungen, die der Erlassung dieses Gesetzes vorausgingen, sprach sich der Geheimerat Lüdecken dahin aus, daß in erster Linie der Advokat die Strafe zu zahlen habe, da er ja die Rechte besser kenne, auch den Revisionseid leisten müsse; das werde von günstigem Einfluß auf die Advokaten sein. Dies

---

[124] Nach Prozeßakten.

[125] Wochenblatt vom 9. Juli 1801 Nr. 28.

[126] Dienerakten des Amtmanns Sander.

[127] Justizverwaltung 3816; vgl. auch eine verwandte Bestimmung in § 66 der Hofgerichtsordnung; s. ferner das Reskript vom 22. Juni 1801 in Justizverwaltung 3808. 3821.

läßt sich sehr wohl verstehen: in seiner ungünstigen wirtschaftlichen Lage übernahm der Advokat eben jedes noch so bedenkliche Mandat. In einem Votum vom 14. November 1790 über den von Schlosser verfaßten Entwurf einer neuen Revisionsordnung schreibt — sprachlich nicht gerade einwandfrei — der Geheimerat Volz: „Bei dem seit etlich und dreissig Jahren unter denen immer zahlreichen und größesten theils Mangel leidenden Advocaten, ist das begünstigte Vorurtheil eingerissen, daß sie einem jeden Theil, wann er auch unrecht hat, dienen müssen."

Als Kuriosität sei erwähnt, daß es den Advokaten verboten war, ohne Erlaubnis über Nacht von Karlsruhe wegzubleiben. Am 20. Juni 1742 wurde verfügt, daß sie es dem Hofratspräsidenten, in seiner Abwesenheit dem vorsitzenden Rat anzuzeigen hätten, so oft sie eine Nacht auszubleiben gedächten; gemeint war damit die Einholung einer Erlaubnis. Wollten sie auf einige Tage oder Wochen verreisen, so mußten sie beim Hofratskollegium um Urlaub einkommen; das war für sie als Beamte ja selbstverständlich[128].

In der Prozeßführung selbst waren die Advokaten durch zahlreiche Bestimmungen eingeengt, die es dem Gericht leicht machten, den Advokaten seine Gewalt fühlen zu lassen; das Einzelne würde hier zu weit führen. Der Advokat, fortwährend von Nahrungssorgen bedrängt, bedroht durch zahlreiche gesetzliche Ordnungsstrafen, in der Regel auf Beförderung im Staatsdienst wartend, war in bedenklichem Maße vom Gericht und von der Regierung abhängig. Wie wenig war doch eine Advokatur ihrer Aufgabe gewachsen, von der ein Schlosser sagt, viele ihrer Mitglieder seien sehr unwissend gewesen, die meisten seien durch Hoffnung und Furcht vor dem Ansehen des Präsidenten v. Hahn in Dependenz gehalten worden, jeder habe sich gescheut „zu dem zu raten, was er wohl hätte tun können"[129].

---

[128] Justizverwaltung 3875; Wochenblatt 1758 Nr. 52.

[129] Justizverwaltung 3808 (aus den Verhandlungen über die Erlassung einer neuen Revisionsordnung 1790). August Johann v. Hahn, Präsident des Geheime-

Schlosser ist vielleicht der einzige Mann im alten Baden gewesen, der einsah, daß eine Besserung des Advokatenstands nur dann möglich sei, wenn man ihn unabhängig stelle. „Diese Zeiten", so fährt er im Anschluß an die soeben wiedergegebene Äußerung fort, „können sich ändern und müssen sich auch ändern. Die Advocaten sollen und müssen liberaler werden, die Authorität muß gegen das Recht nichts vermögen." Es hat lange gedauert, bis diese Auffassung von der Advokatur in Baden zum Sieg gelangte. Noch im Jahre 1808 schlug das Großherzogliche Oberhofgericht vor, man möge den Advokaten verbieten, sich gegenseitig als Kollegen zu titulieren und ein Advokatenkollegium oder irgend eine korporative Verbindung ohne Anordnung des Großherzogs zu statuieren[130], während doch der helle Blick eines Moeser schon viele Jahre zuvor erkannt hatte, daß gerade die korporative Zusammenfassung der Advokaten ein wirksames Mittel sein könne, eine eigene Standesehre herauszubilden und so den Stand selbst für seine Hebung und Reinhaltung arbeiten zu lassen[131].

Im gleichen Jahre 1808 aber betonten die Mannheimer Hofgerichtsadvokaten in einer Eingabe, daß sie ebensogut unmittelbar zum Zweck der Rechtspflege arbeiteten wie der Referent im Kollegium[132]. Das ist Geist vom Geiste einer neuen Zeit, die nicht mehr den Gegenstand unserer Betrachtungen bildet.

---

rats und des Hofrats, aus Sachsen gebürtig, gestorben 1788, auf dem Gebiet der inneren Verwaltung wohl der einflußreichste Ratgeber des Markgrafen in der Zeit nach dem Anfall der Baden-Badischen Lande; s. über ihn Drais 2, Beil. 93 f., ferner Journal von und für Deutschland 1788 Bd. 1 S. 336 f. Drais ebenda S. 414 f. (Gedächtnisrede, auch separat Durlach 1788); Hugo Civilistisches Magazin 4, 61 f.; Posselt Dem Andenken des Frhrn. A. J. v. Hahn; Brunn Briefe über Karlsruhe 148.

[130] Repositur Justizverwaltung III 1. 1 u. 2, Hofgerichts- und Obergerichtsordnung 1752—1831. Fasc. IV.

[131] Patr. Phant. 1, 292 f.; die gleiche Meinung hat schon 1789 auch Hugo (Berlinische Monatsschrift 13, 500) ausgesprochen, der auf günstige Erfahrungen in Frankreich verweisen konnte.

[132] S. die Anm. 130 genannten Akten.

Fünftes Kapitel

Kodifikationspläne

Die badischen Kodifikationspläne aus der Zeit vor der Rezeption des Code Napoléon sind bisher in der Hauptsache ganz unbekannt gewesen. Das ist leicht erklärlich; haben sie doch nie zu gesetzgeberischen Taten irgendwelcher Art geführt. Es bedarf deshalb auch einer gewissen Rechtfertigung, wenn sie im Folgenden zum ersten Male ausführlich behandelt werden. Die Rechtfertigung liegt darin, daß sie ein hohes zeitgeschichtliches Interesse bieten. Die Kodifikationspläne und vielleicht nicht zum wenigsten ihr völliger Mißerfolg fügen einen wesentlichen Zug bei zu dem Bilde des badischen Territorialstaats.

Schon bald nach der im Jahre des Jüngsten Reichsabschieds erfolgten Publikation des Landrechts scheint man die Überzeugung gewonnen zu haben, daß es auf weite Strecken den zu stellenden Ansprüchen nicht genügte. Bereits gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts ordnete Markgraf Friedrich VII. Magnus (1677—1709) eine Revision der drei ersten Teile des Landrechts an, von denen der erste die Untergerichtsordnung, der zweite die Hofgerichtsordnung, der dritte die Ehegerichtsordnung, daneben aber erhebliche Teile des persönlichen Eherechts enthielt. Es ist kein Zufall, daß der erste Eingriff in das Landrecht gerade auf dem Gebiet des Prozeßrechts beabsichtigt war. Hier fiel der Unterschied zwischen dem geschriebenen und dem praktisch geltenden Recht am schärfsten in die Augen. Namentlich die Untergerichtsordnung hatte in den tatsächlichen Verhältnissen kaum mehr einen Boden.

Über den Umfang und die Ziele der geplanten Reform sind wir nicht unterrichtet. Wir besitzen über sie nur eine

dürftige Nachricht in dem „Praeloquium“ der 1691 erschienenen Inauguraldissertation eines Freiherrn Friedrich Gottlieb v. Loewenstern, die nach der Sitte der Zeit von seinem akademischen Lehrer Ferdinand Christoph Harpprecht verfaßt war[133]. Hier wird berichtet, daß die Behandlung der drei ersten Teile des Landrechts auf Wunsch der badischen Regierung in der Dissertation unterblieben sei; dieser Wunsch habe seine Wurzel hauptsächlich darin, daß der Markgraf bereits seit mehreren Jahren die vielfach notwendige Revision jener drei Teile beabsichtige, die auch längst vollendet wäre, wenn nicht die Kriegswirren (Pfälzischer Erbschaftskrieg 1688—1697) dazwischen gekommen wären. Das ist alles, was wir über diesen Reformplan aus dem siebzehnten Jahrhundert wissen[134]. Grundstürzende Änderungen hat er sicher nicht im Auge gehabt. Es wird sich wohl im Wesentlichen darum gehandelt haben, die prozessualen Normen des Landrechts mit der tatsächlichen Übung des Prozeßrechts in Einklang zu bringen. Von einer eigentlichen reformatorischen Kodifikation kann — man darf wohl sagen: selbstverständlich — in dieser Zeit keine Rede sein, und die Sache wurde hier nur deshalb erwähnt, weil sie zeigt, wie früh die Unzulänglichkeit des Landrechts erkannt und beachtet worden ist. Von da aber bis zu dem Entschluß, einen völligen Neubau zu errichten, war es noch ein weiter Weg.

Der Gedanke einer Revision des Bestehenden ist jedoch nicht zur Ruhe gekommen. Freilich waren die Zeitläufte seiner Durchführung nicht gerade günstig. Kaum hatte der Frieden von Ryswijk dem Pfälzischen Erbschaftskrieg, der den deutschen Südwesten und mit ihm die Markgrafschaft

---

[133] Iuris communis et provincialis marchico Badensis differentiae principes etc. Tüb. 1691. Über diesen Harpprecht s. Stintzing-Landsberg 2, 144 Anm. 3; Landsberg 3a, Text 160. Noten 106. Bei Carlebach 2, 124 wird die genannte, recht geistlose Schrift als ein wahres Meisterwerk geschildert; demgegenüber ist auf das zutreffende Urteil Landsbergs (3a, Text 160) zu verweisen.

[134] Die kurze Notiz bei Drais 1, 13 Anm. 2 dürfte wohl auf die im Text erwähnte Stelle aus dem Praeloquium der Loewensternschen Dissertation zurückgehen.

Baden besonders schwer heimgesucht hat, ein Ende gemacht, da brach der Spanische Erbfolgekrieg aus, der wiederum auf Jahre hinaus jedes Werk des Friedens verbot. Mitten in seinen Wirren ordnete Friedrich Magnus einen Neudruck des Landrechts an, um wenigstens dem bedenklichen Mangel an Exemplaren abzuhelfen, bis die „Revision des Wercks / mit / GOtt gebe bald folgenden / besseren Zeiten / in stand würde gebracht werden können." Den Abschluß des Druckes sollte er nicht mehr erleben. In dem Reskript vom 29. Januar 1710, mit dem sein Sohn und Nachfolger Karl Wilhelm den Neudruck des Landrechts der Öffentlichkeit übergab[135], spricht auch er seinerseits als einen infolge der Kriegswirren vorerst unerfüllbaren Wunsch aus, „vor allen Dingen die längst desiderirte und vorgehabte Revidir- Erläuter- und Supplirung desselben ohne weiteren Zeit-verlurst ins Werck stellen zu können". Das war aber wohl mehr eine Reverenz vor den Manen des Vaters als der Ausdruck eines eigenen ernsten Willens. Ein solcher hätte in den zwei friedlichen Jahrzehnten vom Ende des Spanischen Erbfolgekriegs bis zum Beginn des Polnischen Thronfolgekriegs gewiß Gelegenheit zur Betätigung gehabt. Die entsagungsvolle Arbeit innerer Reformen lag aber Karl Wilhelm nicht. Doch hat vielleicht der Gedanke an eine Revision des Landrechts und der Landesordnung mitgespielt, wenn er seit der Mitte der zwanziger Jahre wiederholt den — nie ausgeführten — Befehl ergehen ließ, die zur Erläuterung und Verbesserung der beiden Kompilationen erlassenen Generalien zu sammeln. Der Plan einer solchen Sammlung, die als eine Zusammenstellung des geltenden Rechts in der Tat wohl eine brauchbare Unterlage für eine Revision hätte abgeben können, ist in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufgegriffen worden, ohne je seine volle Verwirklichung zu finden[136].

So mangelte es an jeder ernsthaften Vorarbeit, als die markgräfliche Regierung im Jahre 1754, ganz offenbar un-

[135] Abgedruckt vor dem Text des Landrechts; hieraus auch das vorhergehende Zitat. Die Landesordnung erschien 1715 in einem Neudruck, wie bereits oben S. 28 erwähnt.

[136] S. oben S. 27 f.

ter dem Einfluß des preußischen Vorbilds[137], dem kühnen Unterfangen einer umfassenden Kodifikation ernstlich näher trat.

Schon im Jahre 1751 hatte der Markgraf dem Geheimeratspräsidenten v. Üxküll aufgegeben, mit Zuziehung des Hofrats Reinhard und des Hofrats und Kammerprokurators Rues ein Projekt einer neuen „Policeyordnung oder Reformation" zu verfassen; zum Vollzug dieser Verfügung scheint es nicht gekommen zu sein. Jetzt, am 28. Februar 1754, erhielt der Geheime Hofrat und Oberamtsverweser Johann Michael Saltzer in Müllheim den Auftrag, einen Entwurf zu der schon längst für nötig gehaltenen Revision und Supplierung des Landrechts und der Landesordnung vorzulegen. Mit der Wahl dieses Mannes schloß sich der Markgraf einem Votum des Geheimerats an, das sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Aufgabe am besten einem Manne übertragen werde, „der geraume Zeit in einem OberAmt gestanden, deme die Vorkommende Landes Geschäffte und Gewohnheiten wohl bekannt sind". Einem schlichten Mann der Praxis also, der, modern zu reden, ungefähr die Funktionen des Amtsvorstands und des Amtsrichters in seiner Person vereinigte, hielt man für berufen, die Grundlage für das geplante Gesetzgebungswerk zu schaffen.

Saltzer[138] hatte schon in jungen Jahren die Aufmerksamkeit der leitenden Persönlichkeiten des badischen

---

[137] Codex Fridericianus Marchicus (Prozeßordnung) 1748, Corpus Iuris Fridericiani (Landrecht) 1. Teil 1749. Das Folgende bis zum Schluß des Kapitels nach den Akten Gesetzesverfassung 2813 (Akten des Hofrats) und 2825 (Akten des Geheimerats), sowie nach den Geheimeratsprotokollen für 1754 und 1755 (Protokollsammlung 509—512). Gegenüber der unzutreffenden und lückenhaften Darstellung Carlebachs (Mannheimer Geschichtsblätter 12, 132—134) verweise ich lediglich auf meine Ausführungen. Carlebach leitet seine Besprechung des Saltzerschen Projekts mit folgendem Satz ein: »Zweifellos hatte die Herausgabe des Preußischen Allgemeinen Landrechts zu diesem Gedanken angeregt«. Bekanntlich ist das ALR. rund vierzig Jahre später erschienen!

[138] Saltzer (auch Salzer geschrieben), geboren 9. Januar 1710 in Pforzheim als Sohn eines Apothekers, studierte 1727—1731 in Tübingen und Halle Rechtswissenschaft; ging dann mit dem ortenauischen Ritterschaftssyndikus Sahler nach Wien, um sich gründliche Kenntnisse in der Praxis und den

Staatswesens auf sich gezogen. Kaum dreiundzwanzigjährig, ist er im Jahre 1733 mit der Besorgung der Angelegenheiten seines Heimatlandes beim Reichshofrat betraut worden, gewiß ein sprechendes Zeugnis für die hohe Meinung, die man bereits damals von seinen Fähigkeiten hatte. Wenige Monate später wird er in die Heimat zurückberufen, um ordentliches Mitglied der zentralen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde zu werden. Mit gerade fünfundzwanzig Jahren tritt er an die Spitze eines wichtigen Oberamts, das er dann ein volles Vierteljahrhundert mit sichtlichem Segen verwaltet. Was er jetzt für seine Aufgabe mitbrachte, war in erster Reihe ein klarer Verstand und ein durch lange Erfahrung gereifter praktischer Sinn. Das waren Eigenschaften, die gerade bei dem nüchtern-verständigen Karl Friedrich Anklang finden mußten. So ist Saltzer vielfach in wichtigen Angelegenheiten der Vertrauensmann des Markgrafen gewesen. Nur wenige Wochen vor dem uns jetzt beschäftigenden Auftrage hatte er den anderen erhalten, eine Dienstinstruktion für die Amtsvorstände auszuarbeiten [139].

Reichsangelegenheiten anzueignen; trat dort 1732 in den Dienst des Grafen zu Oettingen-Wallerstein, in dem er auch weiter verblieb, nachdem er von Markgraf Karl Wilhelm auf Georgi (23. April) 1733 als Wirklicher Rat »recipirt« war und »Access« zum Hofrat erhalten hatte, übernahm aber nun zugleich die Besorgung der Baden-Durlachischen Angelegenheiten beim Reichshofrat; wurde August 1733 als Wirklicher Hofrat mit Sitz und Stimme im Hofrat, der aber zugleich das Oberamt Durlach von Karlsruhe aus versehen sollte, zurückberufen, wobei ihm eigentümlicherweise freie Praxis gestattet wurde in Sachen, »so vor Unsere Canzlei nicht gehören«, soweit dadurch die Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt würden; wurde auf dringendes Bitten des Grafen zu Oettingen-Wallerstein, der Saltzers »Capacität Treu und Fleiß« nicht entbehren wollte, bis Ostern 1734 in Wien belassen, trat seinen Dienst in Karlsruhe aber wohl erst August 1734 an; wurde im November des gleichen Jahres mit Wirkung vom 23. Januar 1735 zum Oberamtsverweser der Herrschaft Badenweiler mit dem Sitz in Müllheim ernannt; trat Anfang Februar 1735 diesen Dienst an, den er nicht mehr verlassen sollte; 1751 Charakter und Rang als Geheimer Hofrat, 1759 als Wirklicher Geheimerat, seit 17. April 1755 auswärtiges Mitglied des Geheimeratskollegiums mit der Verpflichtung, bei jeweiliger Anwesenheit in Karlsruhe an dessen Sitzungen teilzunehmen; gestorben zu Müllheim 11. Februar 1760. (Dienerakten Saltzer und J. J. Reinhard; Badenweiler Dienste 568. 34; sowie Erhebungen aus Kirchenbüchern und Universitätsmatrikeln).

[139] Am 12. Februar 1754 (Canzleisache 1322). Saltzers — von uns schon mehrfach (s. oben Anm. 69. 81 nebst zugehörigem Text) angeführte — Arbeit, die er

Ein Jahr zuvor hatte er aus eigener Initiative Vorschläge zur Abkürzung der Judizial- und Extrajudizialsachen eingereicht[140]. Im Jahre 1757 war er der Vertreter Karl Friedrichs bei den freilich zunächst ergebnislosen Verhandlungen in der bedeutungsvollen Angelegenheit des mit Baden-Baden abzuschließenden Erbvertrags[141]. Er ist es gewesen, dem in den Jahren 1757/58 gemeinsam mit zwei Geistlichen die Vorarbeiten für eine neue Eidesordnung übertragen wurden[142].

Ein gelehrter Jurist wie Cocceji und Svarez oder auch Kreittmayr ist Saltzer nicht gewesen. Die neuen Ideale, die die zeitgenössische Literatur aufstellte, haben ihn kaum berührt. Das ist wenigstens der Eindruck, den seine Arbeiten, namentlich der Entwurf einer Dienstinstruktion, dem nachlebenden Leser hinterlassen. Er war ein fürstlicher Beamter alter Schule, dem die Wahrung des herrschaftlichen Interesses die vornehmste Aufgabe zu sein schien; die Beförderung des Wohls der Untertanen, die mit dem aufgeklärten Absolutismus und den Humanitätsideen des Jahrhunderts in den Vordergrund der staatlichen Tätigkeit trat, kam ihm erst in zweiter Linie, als Mittel zum Zweck in Betracht. Aber indem er die Wichtigkeit dieses

---

am 10. Februar 1755 mit einem Begleitbericht dem Markgrafen einsandte, ist eine der wichtigsten Quellen für die Anschauungen der älteren badischen Verwaltung; obwohl bereits Ludwig (Der badische Bauer 131) auf sie hingewiesen hat, fehlt es noch an einer Bearbeitung und Publikation. In unserem Zusammenhang ist sie von besonderer Bedeutung wegen der persönlichen Auffassungen Saltzers, die darin hervortreten. In dem Begleitbericht bemerkt Saltzer, er lege nun die letzte der außerordentlichen Arbeiten vor, die ihm vor einem Jahr übertragen worden seien. Zu diesen Arbeiten gehörten außer dem Kodifikationswerk noch der Entwurf einer neuen Registraturordnung und Vorschläge zur Neuordnung des Schatzungsrevisionswesens, sowie ein Bericht über den Zustand der zum Oberamt Badenweiler gehörigen Ortschaften und dessen Verbesserung.

[140] Canzleisache 1364; s. oben Anm. 69.

[141] Wolfgang Windelband OberrhZ. N.F. 27, 70.

[142] Justizverwaltung 3863. 3866. Saltzer starb vor Vollendung der Arbeit, die erst im Jahre nach seinem Tode wieder aufgegriffen wurde. Die Einschränkung und Heilighaltung der Eide lag Karl Friedrich aus religiösen Gründen besonders am Herzen und hat ihn während seiner langen Regierungszeit immer wieder beschäftigt (vgl. außer den soeben genannten Akten: Justizverwaltung 3862. 3864. 3865. 3867. 3868).

Mittels erkannte und unermüdlich für die Hebung der ihm unterstellten Gegend tätig war, wurde er ihr zu einem Wohltäter, dessen Andenken mehr als ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode noch lebendig war[143]. Man wird bei einem solchen Mann keine besondere Originalität der juristischen Anschauungsweise suchen[144]. Er hielt nicht viel von der deutschen Rechtsgelehrsamkeit seiner Zeit, der er große Ungewißheit und Verwirrung vorwarf. Die Abneigung gegen das römische Recht und seine „Subtilitaeten" teilte er mit vielen seiner Zeitgenossen. Den Richter hielt er ziemlich streng an das Gesetz gebunden, redete aber der „Aequitaet" gegenüber dem Buchstaben das Wort und ließ auch dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum. In Zivil- wie in Strafsachen verlangte er vom Richter die größte Sorgfalt. In ersteren sollte bei voller Wahrung der Unparteilichkeit das „officium iudicis suppletorium" zu Gunsten unerfahrener Parteien helfend eingreifen. Die vornehmste Aufgabe des Zivilrichters erster Instanz schien ihm das Vermeiden „solenner" Prozesse zu sein; ein billiger Vergleich sollte in allen Streitfällen das erstrebenswerte Ziel bilden. Hiermit steht es in Zusammenhang, wenn er sich für die Neubelebung der altüberkommenen Dorfgerichte[145] einsetzte, die in jener Zeit fast nur noch bei einigen wenigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Tätigkeit zu treten pflegten. Ihr altertümliches Verfahren[146] will Saltzer wieder für die streitige Zivilgerichtsbarkeit und für geringere Strafsachen nutzbar machen. Er

---

[143] Vgl. Drais 2, Beilagen 109; s. auch die anschauliche Schilderung des älteren Beamtentums bei Ludwig a. a. O. 130–132.

[144] Das Folgende vorwiegend nach dem Entwurf einer Dienstinstruktion.

[145] Zu dem Folgenden vgl. auch das bereits oben Anm. 69 genannte umfangreiche Gutachten Saltzers vom 27. Oktober 1757, das ihm von dem Hofratskollegium auf einen Bericht des Hofrats und Landschreibers Wild in Emmendingen aufgetragen worden war (Canzleisache 1431). — Die Institution der Dorfgerichte ist die Wurzel der heutigen Gemeindegerichtsbarkeit.

[146] Er schildert es folgendermaßen: der Vogt oder Schultheiß führt den Stab und eröffnet das verbannte Gericht. Die Parteien erscheinen und bringen unter dem Beistand des beeidigten Fürsprechs ihre Angelegenheiten vor. Der Stabhalter oder Anwald und die Beisitzer oder Scabinen erteilen ihren Spruch. Der Gerichtsschreiber (in der Regel der Schulmeister) protokolliert.

hofft, damit zugleich den Amtsvorstand von den lästigen und, wie er meint, seinem Ansehen abträglichen Ziviljurisdiktionsgeschäften zu befreien und ihm die erforderliche Zeit für seine Hauptaufgabe, die eigentliche Verwaltung, zu gewinnen[147]. Der Richter soll sein Amt nach religiösen Gesichtspunkten führen[148]. Er muß vor allem ein wahrer Christ sein. Gerade aus dieser Eigenschaft entspringt seine Pflicht, Prozesse zu verhindern und ihre Zahl zu verringern, Vergleiche herbeizuführen, die Menge der Eide einzuschränken und „seine politischen Schafe" vor gefährlichen Eiden und Meineiden zu bewahren. Gegen den Verbrecher soll der christliche Richter Erbarmen zeigen; der Samen des Verbrechens steckt ja auch in ihm selbst und ist nur durch Gottes gütige Leitung zurückgehalten; Grausamkeit soll er vermeiden und bei zu hoffender Besserung Milde walten lassen. Er führt das Gericht an Gottes Statt und muß Gott dereinst Rechenschaft darüber ablegen.

Es ist der Typus des tüchtigen „Geschäftsmanns" alten Stils, der uns aus diesen Anschauungen des Mannes entgegentritt, den Karl Friedrich für befähigt hielt, das große Gesetzgebungswerk in die rechte Bahn zu lenken. Wir wissen nicht, ob Saltzer wirklich die Kraft innewohnte, eine so ungeheure Aufgabe, wie die ihm übertragene es war, zum Abschluß zu bringen. Aber man möchte sagen, es sei in einer Zeit, die eine Fülle neuer Ideen in siegreichem Vordringen begriffen sah, fast mit Naturnotwendigkeit ausgeschlossen gewesen, daß die Arbeit eines solchen Mannes ihr Ziel erreichte.

Der Sitzung des Geheimerats vom 28. Februar 1754, in der die Erteilung des Auftrags an Saltzer beschlossen wurde, hat dieser selbst beigewohnt. Mit dem Gedanken,

---

[147] Vgl. oben Anm. 69 nebst zugehörigem Text.

[148] Zur Begründung dieser Auffassung verweist Saltzer auf eine Stelle aus der Vorrede, die der »große« Justus Henning Böhmer zu dem »schönen« Traktat von der »Gestalt eines gewissenhaften Richters« (verfaßt von Pierre Roques, berühmtem Prediger der französischen Gemeinde in Basel, und in deutscher Übersetzung mit Böhmers Vorrede herausgegeben — Jena 1747 — von Friedrich Eberhard Rambach) geschrieben hat; Böhmer hat sehr wahrscheinlich zu Saltzers akademischen Lehrern gehört.

daß eine Reform des Landrechts notwendig sei, hatte er sich längst vertraut gemacht[149]; so wird er wohl hier schon seine Ansichten auseinandergesetzt haben. Zunächst wollte er jetzt das vorhandene Gesetzesmaterial durcharbeiten. Als man ihm aber die abschriftliche Sammlung der Generalverordnungen, deren Anlegung bereits vor Jahren befohlen war, zustellen wollte, ergab sich, daß der Befehl nicht ausgeführt worden war. Saltzer ging trotzdem mit Feuereifer an die Arbeit.

Schon am 19. April 1754 konnte er aus Müllheim einen umfangreichen Bericht an den Markgrafen absenden, worin er ausführlich die Grundsätze erörterte, nach denen die Kodifikation sich seiner Meinung nach aufbauen mußte.

Für die Verbesserung des Landrechts und der Landesordnung, so beginnt er, kommen drei Wege in Frage, zwischen denen zu wählen ist. Einmal könne man sich darauf beschränken, die schon früher geplante Sammlung und Veröffentlichung der Generalverordnungen auszuführen. Zum anderen könne man sich damit begnügen, die beiden Kompilationen von den nicht mehr zeitgemäßen Dingen zu reinigen. Endlich aber könne man sich entscheiden für eine reale und standhafte Einrichtung dieser Gesetze nach den jetzigen Zeiten und einer gesunden Jurisprudenz, auch dem Zustand des Lands, so daß ein für Herrn und Land ersprießliches, möglichst zusammenhängendes vollständiges System herauskomme, das die gerade Justiz und vornehmlich das göttliche, dann auch das reine natürliche Recht und die mit diesen übereinkommenden rezipierten Rechte zur Richtschnur habe.

Mit aller Energie empfiehlt Saltzer diesen dritten Weg. Er fragt, ob der Markgraf den Vorsatz habe, das Landrecht und die Landesordnung nach den reinsten Quellen der heutigen Zeit abzuändern, sie von den Schlacken der verdorbenen Juristerei zu reinigen und aus ihnen ein geschlossenes System zu machen, „welches den huldvollen Willen eines Fürsten in sich fassen solle, mit dem eine Menge Christlicher Unterthanen von ihrem liebreichen Lan-

[149] S. Canzleisache 1364.

des Vater nicht sowohl beherrschet, sondern als Kinder zu ihrem Wohlergehen geleitet werden sollen".

Die Notwendigkeit eines solchen Werks wird dann ausführlich begründet. Man dürfe dies Gesetzbuch (d. i. das Landrecht und die Landesordnung), das freilich gut gewesen sei, wenn man die dunkeln Zeiten seines Ursprungs berücksichtige, mit den jetzigen Zeiten nur obenhin vergleichen und die Quellen, woraus es von einem Ulrich Zasius, einem bloß römisch gesinnten Rechtsgelehrten, geschöpft worden sei[150], betrachten. Man brauche ferner nur die vielen Verordnungen der früheren Regierungen und der jetzigen, wodurch jene Gesetze erklärt, geändert, aufgehoben seien, einzusehen und insbesondere zu erwägen, daß man im Landrecht für die nicht ausdrücklich entschiedenen Fälle auf die gemeinen Rechte, d. i. das römische und kanonische, und damit in ein Meer von unbestimmten Meinungen gewiesen worden sei, daß in der Landesordnung aber sich hundert und tausend Dinge, die weder gehalten werden noch werden können, zu eben der Zeit befänden, wo viele notwendige Gesetze und Ordnungen ganz darin fehlen. Dann werde man an der dringenden Notwendigkeit einer gänzlichen Reform nicht mehr zweifeln.

„Sind die Gesetze"; — so fährt Saltzer fort — „Sind gute Gesetze; Sind die nach denen Umständen der Zeiten eingerichtete Gesetze und Ordnungen, wann selbe gehalten werden, die Grund Säulen worauf die ohnauflösslich miteinander verbundene Wohlfart des Herrn und seiner Unterthanen ruhet? Was zweifelt man, die alte auf die möglichste Art zu verbessern, zu ergäntzen, zu säubern und nach dem Exempel eines Königs in Preussen und anderer

---

[150] Hier liegt ein Irrtum Saltzers vor. Zasius war längst gestorben, als Landrecht und Landesordnung (beide 1622 gedruckt) abgefaßt wurden. Gedacht ist offenbar an die Tradition, wonach Zasius der Verfasser der badischen Erbordnung von 1511 gewesen sein soll. Daß diese Tradition nicht zutrifft, habe ich OberrhZ. N.F. 27, 511 f. nachzuweisen gesucht. Zasius einen bloß römisch gesinnten Rechtsgelehrten zu nennen, geht nicht an; das hat schon Stobbe Rechtsquellen 2, 309 gegen Gerber Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts 209 dargetan.

Potentaten nicht nur die Process Ordnung zu verkürtzen[151], sondern auch durch deutliche, klare und ungekünstelte Gesetze, die Quellen der Processen zu verstopffen[152], und der juridischen Chicane zu steuren, und Euer Hochfürstl. Durchl. Interesse und die Geistl. und Leibl. Wohlfart des Landes durch treffliche Einrichtungen u. Ordnungen zu beförderen."

Nachdem Saltzer so die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform verfochten hat, schreitet er dazu, in einem „Generalplan" die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen dabei auszugehen sei, aufzuzählen; den näheren Plan will er „hernachmahlen" verfertigen. Unter elf Nummern gibt er die leitenden Gedanken wieder:

1. Das Landrecht soll umfassen alles „ius mere privatum" in politischen, geistlichen oder kirchlichen und in Lehenssachen, ferner die Kriminalien.

2. Die Landesordnung soll enthalten die Sachen, die mehr den „statum publicum" angehen, also alles was betrifft: die herrschaftlichen Gerechtsame und die Regierung des Lands, das Finanz- und das Forstwesen, die Polizei und die Ökonomie, das geistliche und leibliche Wohlergehen der Untertanen. Sie hat ferner zu bringen alle Bestimmungen, nach denen Herr und Untertan in ihren unterschiedenen Ständen bei ihren Rechten und Gerechtsamen erhalten, die letzteren vor Gewalt geschützt und zu ihren Verbindlichkeiten geleitet werden sollen[153].

---

[151] Vgl. das »Project des Codicis Fridericiani Marchici« von 1748; über dessen praktische Geltung s. den Schluß der Vorrede vom 3. April 1748.

[152] Vgl. das »Project des Corporis Iuris Fridericiani« von 1749; im Eingang von dessen »Vorrede an den Leser« wird das gleiche Bild wie hier gebraucht, um den Zweck des Gesetzgebungswerks herauszustellen; über die praktische Geltung dieses »Projects« s. Stölzel Brandenburg-Preußen 2, 217.

[153] Die Abgrenzung von Landrecht und Landesordnung, die Saltzer vorschlägt, entspricht nicht etwa der von privatem und öffentlichem Recht in dem heute gebräuchlichen Sinn. Da Saltzers »näherer Plan« verloren gegangen ist, läßt sich nicht mehr sagen, wie er sich die Unterscheidung gedacht hat. Im wesentlichen wird er wohl die Absicht gehabt haben, die bestehende Verteilung der Materien aufrecht zu erhalten. Danach hätte er z. B. das gesamte Prozeßrecht in das Landrecht aufnehmen müssen.

3. Vor allen bedenklichen Neuerungen soll man sich möglichst hüten; alle bisherigen Verfügungen, Verfassungen und Einrichtungen sind beizubehalten, soweit es nur immer tunlich ist.

4. Gleichwohl besteht kein Bedenken, diejenigen Bestimmungen, die sich mit den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen nicht vertragen, die aus einem fremden Rechte ohne Not und Grund entlehnt und mit der deutschen Rechtsüberlieferung vermengt worden sind, abzutun und zu ändern.

5. Dabei ist ausschließlich auf die wahre Wohlfahrt von Herrn, Land und Untertanen mit Rücksicht auf deren Eigenart und Umstände zu achten.

6. Alles gekünstelte Wesen, alle überflüssigen Zeremonien, Weitläufigkeiten, Solennitäten, kostbaren und nachteiligen Formalitäten sind abzustellen.

7. Die Gesetze sind kurz, deutlich, klar und so allgemein wie möglich zu machen.

8. Neben den göttlichen Gesetzen, die als Richtschnur zu dienen haben, ist auf die „simplicitatem et aequitatem iuris Naturae" zu sehen.

9. Was in diesen beiden Rechtskreisen nicht bestimmt ist, soll mit vernünftigen „Determinationen" eingerichtet werden.

10. Was „iura privata tam ecclesiastica quam publica et feudalia"[154] betrifft, so ist allen Prozessen, Chikanen und dergl. ein Riegel vorzuschieben. In Ansehung der „iurium publicorum" aber ist überall zu berücksichtigen, daß dem Untertan eine unschädliche menschliche Freiheit zu gestatten, daß er vor Strafe, Gefahr und Verderben zu warnen, daß sein Wohlergehen in geistlichen und leiblichen Dingen möglichst in Güte, aber auch mit dem nötigen Ernst zu pflegen ist, besonders aber daß seine Nahrung zu befördern und die Justiz ohne Umtrieb kurz, geschwind, gut und ohne Kosten zu administrieren ist.

11. Damit die geplanten Gesetze allen Untertanen bekannt werden, sollen sie in Oktavformat gedruckt werden.

---

[154] M. a. W.: alle Rechte Einzelner auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Hat Saltzer etwa beabsichtigt, für alle diese Rechte den Rechtsweg abzuschneiden? Oder wollte er nur zwecks Vermeidung von Prozessen ein »ius certum« schaffen?

Das waren die Grundsätze, von denen Saltzer bei dem Kodifikationswerk auszugehen gedachte. Sie entsprechen durchaus dem Bild, das wir uns nach seinen sonstigen Arbeiten von seiner Persönlichkeit gemacht haben. Der Gedanke, daß man, statt sich mit einer Zusammenfassung des geltenden Rechts, wie er sie doch in der Hauptsache plante, zu begnügen, zur wirklichen Neuschaffung eines zeitgemäßen Rechtssystems schreiten könne, ist ihm nicht gekommen. Hochfliegende Reformpläne, wie sie ein Cocceji hegte, waren seine Sache nicht. Wenn Saltzer selbst auf Coccejis Arbeiten als Muster verweist, so darf man daraus keine weiteren Schlüsse ziehen als den, daß er und — so kann man wohl hinzufügen — die badische Regierung in dem preußischen Vorgehen die Anregung zu dem Unternehmen der Kodifikation fand; der Geist, in dem Cocceji wirkte, ist ihm fremd geblieben. Freilich wissen wir nicht, wie sich sein Plan in der Ausarbeitung gestaltet hätte. Aber wenn das Werk auch nur innerhalb des vorgezeichneten Rahmens zustande gekommen wäre, hätte es einen bedeutenden Fortschritt dargestellt, weil es dem unerträglichen Chaos des Rechts ein Ende gemacht hätte.

Dies war auch die Meinung des Markgrafen und des Geheimeratskollegiums, denen Saltzer seine Ansichten vortrug. In der Sitzung vom 2. Mai 1754 entschied sich der Geheimerat — der Markgraf war in dieser wichtigen Sitzung nicht anwesend, an seinem Einverständnis kann aber nicht gezweifelt werden — mit Nachdruck für den von Saltzer empfohlenen dritten Weg einer wirklichen Kodifikation. Die Leitgedanken, die er in seinem Bericht vom 19. April entwickelt hatte, wurden als solid und vernünftig gebilligt. Ein entsprechendes Dekret wurde an Saltzer erlassen.

Eine Abschrift dieses Dekrets erhielt das Hofratskollegium, damit auch es sich über Saltzers Plan äußere. Der Hofrat[155] erklärte sich mit dem Inhalt des Dekrets durchaus

[155] Protokolle vom 8. und 25. Mai 1754; dem in der letzteren Sitzung beschlossenen Memoriale an den Geheimerat lag ein schriftliches Referat des Hofrats Preuschen zu Grunde (über diesen s. Drais 2, Beil. 102; er ist der älteste der drei dort genannten Brüder).

einverstanden; nur bezüglich eines Punktes machte er einen Vorbehalt. In seinem Schoße hatten sich nämlich Bedenken erhoben wegen der von Saltzer geplanten Aufnahme des geistlichen und kirchlichen Rechts in das Landrecht. Er hielt die Erlassung einer besonderen Kirchen-[156] und Schulordnung für angemessener. Die Befugnis zur Erlassung von Kirchenordnungen, die den evangelischen Fürsten zustehe, rühre nämlich nicht von der „potestate legislatoria civili" her; sie könnten daher auch kein Stück des Landrechts sein. Diese Befugnis der evangelischen Fürsten habe vielmehr einen anderen Rechtsgrund; gemeint ist natürlich die Stellung des evangelischen Fürsten als Oberhaupt der Landeskirche. Es empfehle sich, nach dem Vorgang aller anderen evangelischen Territorien die beiden Rechtsgebiete getrennt zu halten. Der wahre Grund für diese Stellungnahme ist zwischen den Zeilen zu lesen: der Hofrat wollte für den Fall einer katholischen Thronfolge ein Präjudiz vermeiden, das es dem katholischen Fürsten erleichtert hätte, in die kirchlichen Verhältnisse des protestantischen Landes einzugreifen. Das Territorialitätsrecht über die kirchlichen Verhältnisse war einem katholischen Fürsten in evangelischen Landen, wenn auch nicht der Substanz, so doch der Ausübung nach entzogen[157]; deshalb war es von Wichtigkeit, die Grenze zwischen Kirchlichem und Weltlichem nicht zu verwischen.

Das Bedenken des Hofrats wurde vom Geheimerat geteilt; am 27. Mai 1754 wurde beschlossen, an Saltzer eine Abschrift des Hofratsmemorials zu übersenden und ihn anzuweisen, sich darnach zu richten.

Wenige Tage später (8. Juni 1754) bittet Saltzer um Frist für seine Arbeit, die durch die vielen ordentlichen Dienstgeschäfte[158] zurückgehalten werde; die Frist wurde vom Markgrafen in besonders gnädiger Form gewährt (10.

---

[156] Zu den in diese zu verweisenden Materien rechnete er offenbar auch das persönliche Eherecht.

[157] S. hierzu Stutz in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie[6] 2, 894 und die dort Angeführten.

[158] U. a. auch durch »die so nothwendige Frevel Gerichter«, die Vorläufer der heutigen Ortsbereisungen; vgl. unten Kap. 9 a. E.

Juni 1754). Dann aber scheint Saltzer rasch gearbeitet zu haben. Am 18. November 1754 war er in der Lage, seinem Gratulationsschreiben zu des Markgrafen Geburtstag (22. November) den „näheren Plan" beizulegen[159].

Nachdem dieser Plan bei den Mitgliedern des Geheimeratskollegiums zirkuliert hatte, wurde am 10. Februar 1755 eine besondere Deputation eingesetzt, bestehend aus den Hofräten v. Hahn (dieser wohl als Vorsitzender), Reinhard und Rues und dem Kammerrat Belling, die mit Saltzer, der zu diesem Zweck nach Karlsruhe berufen wurde, seinen Plan durchgehen und ihr Gutachten darüber erstatten sollte[160]. Von der Wirksamkeit der Deputation in Sachen des Kodifikationswerks gibt nur das Protokoll über ihre Sitzung vom 9. April 1755 Kunde; weitere Nachrichten darüber fehlen[161].

In dieser Sitzung[162] wurde zunächst Saltzers Plan gebilligt. Da man die bestehenden Gesetze in die Kodifikation einarbeiten wolle, komme es darauf an, unter welchen Titel von Saltzers System[163] ein jedes gehöre. Um aber auf dieses System ein vollkommeneres Werk bauen zu können, müsse man vorerst feststellen, inwieweit durch diese oder jene Verordnung von Landrecht und Landesordnung abgegangen oder eines oder das andere daraus aufgehoben oder wieder erneuert worden sei. Saltzer solle deshalb zunächst einen besonderen Plan entwerfen, worin nach dem System des Landrechts und der Landesordnung alle und jede emanierten Generalverordnungen unter ihren gehörigen Titeln aufzuzeichnen seien.

---

[159] Wie im Text zu berichten sein wird, ist dieser Plan nicht erhalten. Es scheint sich um eine systematische Disposition für das ganze Werk gehandelt zu haben.

[160] In gleicher Weise sollte die Deputation auch die Anm. 139 an letzter Stelle genannten beiden Arbeiten Saltzers behandeln.

[161] Über die Landesverbesserung im Oberamt Badenweiler hat sie einen ausführlichen Bericht erstattet (vgl. Geheimeratsprot. vom 28. April, 1. Mai und 10. November 1755 Nrn. 450. 470. 1305 in Prot.-Samml. 512. 513).

[162] Es war mindestens die zweite (»versammelten sich wiederum«); Rues und Belling fehlten, da sie verreist waren.

[163] Vgl. Anm. 159.

Um diese Aufgabe lösen zu können, mußte Saltzer sich ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller jener Generalverordnungen verschaffen. Das war bei dem uns bekannten Zustand der Gesetzgebung nicht ganz leicht. Die Deputation erwirkte deshalb vom Geheimerat ein Dekret[164], wonach alle in Betracht kommenden Behörden (Oberämter, Forstämter, Verrechnungen, Stadtschreibereien) „Consignationen" über alle in ihren Registraturen vorhandenen Generalverordnungen vorlegen sollten; die Registraturen der Zentralbehörden sollten einen entsprechenden Auftrag erhalten. Die gesammelten Konsignationen sollten dann an Saltzer gegeben werden. Inzwischen wollte die Deputation im „Hauptwerk" tunlichst fortfahren.

Zugleich mit der Erlassung des Dekrets sprach der Geheimerat sein Einverständnis mit der in dem Protokoll vom 9. April niedergelegten Meinung der Deputation aus und erteilte Saltzer den Auftrag zur Weiterarbeit gemäß ihrem Vorschlag.

Inzwischen hatte man aber in Erfahrung gebracht, daß der Stadt- und Amtskonsulent Bressand in Pforzheim bereits eine Konsignation der gewünschten Art besaß[165]. Sie wurde von Bressand eingefordert und Saltzer bei seiner Abreise von Karlsruhe[166] mitgegeben; die Ausführung des Dekrets konnte nun unterbleiben. Der „nähere Plan" wurde Saltzer zurückgestellt; er versprach, ihn bei Lieferung der weiteren Arbeit wieder vorzulegen.

Dazu ist es aber nicht mehr gekommen. Wir wissen nicht, ob er die Arbeit mit dem gleichen Eifer, womit er sie begonnen hatte, fortgesetzt hat oder ob er etwa, entmutigt durch das Gefühl, daß er der gewaltigen Aufgabe, die er übernommen hatte, doch nicht gewachsen sei, die Hände schließlich hat sinken lassen. Gewiß ist nur, daß er bis zu

---

[164] Erlassen am 1. Mai 1755.

[165] Sie war von dem damaligen Hofrat und Landschreiber Wild in Emmendingen, als er noch Hofratskanzlist war, für den Hofrat v. Langwerth zusammengestellt worden. Wild wurde angewiesen, eine weitere in seinem Besitz befindliche Konsignation, eine Arbeit des Kammerkanzlisten Pfeiffer, an Saltzer zur Benutzung zu geben.

[166] Saltzer ist bis in die erste Hälfte des Mai 1755 in Karlsruhe gewesen.

seinem am 11. Februar 1760 erfolgten Tode kein sichtbares Zeichen seiner Tätigkeit für das Werk mehr hat nach Karlsruhe gelangen lassen. Der „nähere Plan" ist unter seinen hinterlassenen Papieren verloren gegangen. Damit verbietet sich von selbst eine Würdigung, wenn man sich nicht auf den unsicheren Boden der Vermutungen begeben will. Nur das eine wird man sagen dürfen: Saltzers Arbeit hätte im Falle des Gelingens gewiß eine durchgreifende Besserung in dem chaotischen Zustand der Gesetzgebung herbeigeführt ; zur Schaffung eines wirklich neuen Rechts aber gemäß den Anschauungen der Zeit war er nach seiner persönlichen Art und nach der ganzen Gedankenwelt, worin er lebte, bei allen hervorragenden Eigenschaften doch nicht im Stande.

Die badische Regierung selbst scheint schon wenige Jahre nach den von uns geschilderten Vorgängen nicht mehr viel Hoffnung auf das endliche Zustandekommen des Werkes gehegt zu haben. Als im Hofrat Anfang August 1758 die Rede darauf kam, daß es an Exemplaren des Landrechts und der Landesordnung mangele, entschied man sich noch einmal für einen Neudruck, obwohl doch die Neubearbeitung längst in die Wege geleitet war. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß die gänzliche Umarbeitung des alten und die Herausgabe eines ganz neuen Landrechts nicht nur mancherlei Schwierigkeiten unterworfen sei, sondern daß sie sich auch, wie die bisherige Erfahrung gelehrt habe, noch lange Zeit verzögern würde. Diese Resignation wäre nicht am Platze gewesen, hätte man sich berechtigt gefühlt, der eigenen Kraft ein so großes Werk zuzutrauen. Stattdessen nahm man es ruhig hin, daß der Plan sich im Sande verlief. Der Gedanke an eine Kodifikation ging zwar in den folgenden Jahren nicht verloren; die Hoffnung auf ein schließliches Gelingen wurde nicht aufgegeben[167]. Aber es fehlte dem kleinen Staatswesen hier wie auf anderen Gebieten der zielbewußte Willen, das einmal für richtig Erkannte auch mit Energie zum gedeihlichen Ende zu führen.

[167] Sie ist z. B. deutlich erkennbar in einem Bericht des Hofrats Gerstlacher an sein Kollegium vom 20. Juni 1768 über eine zu druckende Verordnungssammlung.

Wir wissen bereits, daß der Neudruck des Landrechts von 1773 schließlich das einzige Ergebnis so vieler Mühen gewesen ist[168].

Im Jahre 1781 war man dann wieder so weit wie neunzig Jahre zuvor, als Harpprecht seine „Differentiae" schrieb: man beschäftigte sich mit der Abfassung eines Werks, das eine systematische Zusammenstellung der Unterschiede zwischen dem gemeinen und dem Landesrecht bringen sollte[169].

Ein letztes Aufflackern der Kodifikationspläne war es, als Johann Georg Schlosser Ende 1787 bei Aufgabe seines Postens als Oberamtsverweser in Emmendingen vom Markgrafen den Auftrag erhielt, „das Römische Gesetzbuch nach dem entworfenen Plan zu verfertigen" [170], d. h., wie er selbst im Jahre 1789 öffentlich aussprach[171], seinen im Jahre 1777 unternommenen Versuch, die justinianeischen Gesetze auf ihre Grundsätze zurückzuführen[172], fortzusetzen. Nun

---

[168] S. oben S. 29.

[169] Der Referendar Frhr. H. E. S. v. Hoym bei der Magdeburgischen Regierung hatte sich dem Markgrafen gegenüber erboten, ein solches Werk zu verfassen. Der Markgraf lehnte das Anerbieten ab mit der Begründung, die Arbeit sei für einen Ausländer fast unmöglich, außerdem aber sei ein badischer Rat damit beschäftigt und in seiner Ausarbeitung schon weit gekommen. Von dieser Arbeit habe ich nichts auffinden können; vielleicht handelt es sich bei der Begründung der Antwort nur um eine Ausrede (vgl. auch unten Anm. 183).

[170] Dienerakten Schlosser.

[171] Briefe über die Gesezgebung 341 f.

[172] Damit meint Schlosser seinen »Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesezbuches«; über die Schwächen des »Vorschlags« s. Landsberg 3a, Text 457. Unzutreffend ist die Behauptung, Schlosser habe diese Schrift nicht ohne spezielle Rücksicht auf die Carmersche Kodifikation in Preußen abgefaßt (so Nicolovius Schlosser 59 f.). Carmer ist erst Ende 1779 Großkanzler geworden und brachte die Abfassung des Landrechts zum ersten Mal in einem Promemoria vom 4. April 1780 zur Sprache (Stölzel Brandenburg-Preußen 2, 293); der »Vorschlag« ist aber schon 1777 erschienen. — Im Anschluß hieran sei ein weiterer chronologischer Irrtum bei Nicolovius berichtigt: Schlossers Lehrer Höpfner in Gießen kann nicht der »berühmte« Ludwig Julius Friedrich Höpfner gewesen sein (so Nicolovius 2), der erst 1771 in Gießen Professor wurde, als Schlossers Studien längst abgeschlossen waren, sondern nur dessen unbedeutender Vater, 1742—1759 Professor der Rechte in Gießen (vgl. Landsberg 3a, Noten 284).

bestand nicht mehr die Absicht, das römische Recht zu verdrängen und ein neues vollständiges badisches Gesetzbuch zu entwerfen, sondern nur, das Landrecht zu ergänzen und nach und nach das justinianeische Recht entbehrlicher zu machen[173].

Eine wirkliche Kodifikation wäre auch gar nicht nach Schlossers Sinn gewesen. Er hielt eine solche erst dann für möglich, wenn das Volk, dem sie gelte, auf einer hohen Kulturstufe angelangt sei; das war seiner Meinung nach in dem damaligen Deutschland nicht der Fall. So bestritt er seiner Zeit die Fähigkeit zur Gesetzgebung[174]; im Hintergrunde stand sein tiefwurzelndes Mißtrauen gegen den aufgeklärten Absolutismus. Er traute dem Gesetzgeber auch nicht die Macht zu, durch Gesetze eine Besserung der Menschen herbeiführen und so die Erreichung jener Kulturstufe anbahnen zu können[175]. Keinen Anklang fand bei ihm der optimistische Wahn so vieler seiner Zeitgenossen, als ließen sich vollkommene Gesetze schaffen, „die keiner Mißdeutung, keinem Mißbrauch ausgesetzt wären, und hinter die weder

---

[173] So Schlosser Briefe 341 f. Man darf also Schlossers Aufgabe nicht als das gewaltige Unternehmen eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnen (so Witkowski Cornelia, die Schwester Goethes 87; ähnlich Stölzel Svarez 169 Anm.), ein Irrtum, der freilich schon bei Schlossers Zeitgenossen auftritt (z. B. 1791 bei Brunn Briefe über Karlsruhe 155), obwohl er von ihm selbst (a. a. O.) sofort zurückgewiesen worden war. Der Auftrag ging übrigens offenbar auf Schlossers eigene Anregung zurück (so auch Witkowski a. a. O.).

[174] Seine literarische Stellungnahme in dieser Frage ist bekannt. Was er öffentlich vertrat, hat er auch im amtlichen Leben, wenn Gesetzgebungsfragen zur Erörterung standen, verteidigt; vgl. z. B. seine Bemerkungen vom 10. Juni 1793 zu Brauers Entwurf einer neuen Gantordnung in den Akten Justizverwaltung 3858. Aus seinen Schriften sind hier neben den »Briefen über die Gesezgebung« namentlich die »Fragmente über die Aufklärung« (Magazin für Wissenschaften und Literatur Bd. 1 Teil 1 Wien 1784; Kleine Schriften 4, 84—147) zu erwähnen (S. 105. 116f. in den Kleinen Schriften). Er bekämpfte darin auch die bedenkliche Gelegenheitsgesetzgebung seiner Zeit, von der er ein andermal das schöne Wort zu sagen wußte: »Alle die haben keine Ehrfurcht vor dem Menschen, welche Gesetze und Ordnungen alle Woche ändern wie Schulexercitien« (»Vorlesung über die Göttin Aidos« — Kleine Schriften 4, 148—171 — S. 151).

[175] Vgl. Briefe 344f.; für die folgenden Ausführungen a. a. O. 46.

Richter noch Parteien sich verstecken könnten, wenn sie das Recht gebeugt haben oder beugen wollen." Es genüge, so meinte er, wenn man nach seinem Vorschlag das römische Recht auf seine Grundsätze zurückführe und deren Anwendung und Erklärung in einem autorisierten Kommentar zeige. Im übrigen aber komme es darauf an, gerechte und verständige Richter zu haben, die mit Billigkeit urteilen. Die Konsequenz seiner Auffassung war, daß er, wiederum im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Zeitanschauung, sich scharf gegen die strenge Bindung des Richters an den Wortlaut des Gesetzes wandte[176], wie sie in der Literatur z. B. von Beccaria[177] gefordert und in der preußischen und teilweise der österreichischen Gesetzgebung zur Rechtsnorm erhoben wurde. Mit bitterem Spotte weiß er von den österreichischen Richtern zu erzählen, sie seien „so eingeschränckt, daß wenn in dem GesetzBuch nicht steht, das zwej mal zwej viere ist, sie in Wien anfragen müssen, wie dem sey"[178].

Merkwürdig, daß gerade dieser Mann von Preußen zur Mitwirkung an seinem Kodifikationswerk berufen worden ist. Bekanntlich hat Svarez im Jahre 1780 Verhandlungen mit ihm eingeleitet, die dem Allgemeinen Landrecht seine Arbeitskraft gewinnen sollten; sie haben allerdings nicht zum Ziele geführt[179].

Im Vergleich zu der Aufgabe, die ihm hier gewinkt hätte, war es nur ein bescheidener Plan, dessen Ausführung man ihm in Baden übertrug. Aber selbst diesem geringen Surrogat der alten stolzen Kodifikationspläne ist die Erfüllung versagt geblieben. Noch Ende August 1792, nachdem Schlosser endgültig der Leitung des Hofgerichts enthoben war, wurde die Erwartung ausgesprochen, er werde

---

[176] a. a. O. 199f.

[177] Dei delitti e delle pene 25 f. (Ausg. d. Bibl. Rom.); vgl. auch Friedrich d. Gr. Oeuvres 9, 29/30.

[178] Aus einem von Schlosser verfaßten Bericht des Oberamts Hochberg vom 17. Februar 1787 (Justizverwaltung 3856), der sich auf die Österreichische Allgemeine Konkursordnung vom 1. Mai 1781 bezieht; in der Einführungsverordnung zu dieser wird jede »Auslegung oder Erweiterung« verboten.

[179] Stölzel Svarez 163—169; über die angebliche Berufung Schlossers nach Wien s. Anhang III.

die „ihm ehehin aufgetragene Ausarbeitung eines concentrirten deutschen Auszugs der römischen Geseze nach dem vorhin von ihm vorgelegten und probweise angefangenen Plan“ fortsetzen[180]. Aber im Sommer des folgenden Jahres verließ er für immer den badischen Dienst, ohne das Werk abgeliefert zu haben. Seine Vorarbeiten wurden an Brauer abgegeben, der sie jedoch nicht fortgesetzt hat[181].

Etwa zur gleichen Zeit, in der Schlossers Plan schwebte, brachte das Hofgericht die Sprache auf die Mißstände, die sich daraus ergeben hatten, daß seit dem Erwerb der Baden-Badischen Lande in den verschiedenen Teilen der Markgrafschaft mannigfach verschiedene Rechte galten. Nichts kann den traurigen Zustand der badischen Gesetzgebung am Ende des Jahrhunderts und die schwächliche Resignation, zu der man sich ihm gegenüber beschied, besser beleuchten, als der Vortrag, den das Hofgericht am 27. August 1788 dem Markgrafen erstattete[182]; es ist von besonderem Reiz, daß dieses Schriftstück gerade von dem späteren Kodifikator des jungen Großherzogtums, dem damaligen Hofrat Friedrich Brauer — nach Form und Inhalt atmet es seinen Geist — herrührt. Das Hofgericht trägt vor:

„In den Badischen Reichs Landen seien 4 verschiedene Provincial Rechte, in dem Baden Durlachischen das Baden Durlachische Landrecht, in dem Baden Badischen das Baden Badische Landrecht, welches aber niemahls gedruckt worden, sondern immer manuscript geblieben und deswegen in wenigen Händen und zwar meistens in fehlerhaften Abschrifften befindlich seie, in dem Vordersponheimischen das Churpfälzische Landrecht, welches auch selten zu bekommen seye, und in dem Hintersponheimischen die sogenannte Untergerichts Ordnung, welche zwar gedruckt, aber nicht mehr zu haben seie; Allen diesen Provincial Rechten sei nach und nach durch neuere theils Baden Badische, theils

[180] Dienerakten Schlosser.
[181] Gothein Schlosser 82.
[182] Gesetzesverfassung 2814.

Baden Durlachische Verordnungen derogirt worden, und auch diese Verordnungen seien nicht zu haben.

Es entstehe daher eine incertitudo Juris, welches eine Hauptquelle der vielen Prozesse seie; diesem abzuhelfen seien drey Weege.

1.) ein neues Gesezbuch vor das ganze Land zu errichten, aber der dabej eintrettenden Schwürigkeiten nicht zu gedencken, seie, wann auch diese Schwürigkeiten würden gehoben werden, die Ausführung allzuentfernt, als daß man nicht ernstlichst daran hätte dencken sollen, einstweilen diesem so wichtigen Mangel abzuhelfen.

2.) das Baden Badische Landrecht drucken, von dem Churpfälzischen Landrecht und der Hintersponheimischen Untergerichts Ordnung neue Auflagen veranstalten, und die neuere Verordnungen sammlen und auch drucken zu lassen; weil jedoch dieses einen sehr großen Kosten verursachen, und dieser Kosten niemals wieder ersetzt werden würde, hauptsächlich auch, weil dieses doch den Hauptmangel, welcher darinn bestehe, daß man nicht wisse, in wieweit eine Landrechtliche Verordnung durch ein nachheriges Gesetz aufgehoben oder modificirt worden seye, nicht hebe, indem die Beurtheilung dieses nicht eines Jeden Sache seie und manche Kentnisse vorausseze, so seie man auf den

3.) sichersten und wenig kostbahren Weeg verfallen, nemlich durch ein Mitglied dieses Collegiums das Baden Durlachische Landrecht, welches um einen wohlfeilen Preiß zu haben seye, zum Grund legen, und bey jeder Stelle bemercken zu lassen in wie weit eines der andern Provincial Rechte des Landes, oder eine neue Verordnung damit übereinstimme, oder davon abweiche, oder in wieweit in einem dieser Gesetze von einer materie etwas in dem Baden Durlachischen Land Recht nicht enthaltenes verordnet seye.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —."

Man sollte meinen, daß die vom Hofgericht so klar erkannten Mißstände die alten Kodifikationspläne aufs kräftigste hätten beleben müssen. Dem ist aber nicht so ge-

wesen. Mühselig schleppten sich mit langen Unterbrechungen die Verhandlungen über den Vorschlag des Hofgerichts bis in das Jahr 1794 hin, wobei man offenbar vergessen hatte, daß bereits um das Jahr 1780 der Hofrat umfangreiche Vorarbeiten in der gleichen Richtung hatte fertigen lassen[183].

Zur Ausführung ist der Gedanke des Hofgerichts nie gekommen, geschweige denn, daß man darüber hinausgehende gesetzgeberische Pläne ernstlich in Erwägung gezogen hätte. Erst der neue Staat, der aus der napoleonischen Epoche hervorging, hat es vermocht, sich in einer gesetzgeberischen Tätigkeit, die sich fast über ein halbes Jahrhundert erstreckte, auch ein neues Recht zu erringen.

---

[183] Gesetzesverfassung 2814; s. z. B. die beiden Arbeiten »Harmonien und Disharmonien der beyden badischen Landrechte« (Handschriften des Karlsruher Archivs Nr. 55) und »Harmonien und Disharmonien des Baden Durlachischen Land Rechts und der Hinter Sponheimischen Untergerichts Ordnung« (Gesetzesverfassung 2810); beide Arbeiten haben den Assessor Stoesser zum Verfasser, auch die zweite, die von Carlebach (Mannheimer Geschichtsblätter 12, 135, nur scheinbar unterstützt durch die Akten Gesetzesverfassung 2814) dem gleichnamigen Hofrat Stoesser zugeschrieben wird.